

Bernd Ramming  
Hegelstraße 5d  
95447 Bayreuth  
bernd.ramming@uni-bayreuth.de

Seminar zum Sportrecht

bei

**PROF. DR. PETER W. HEERMANN, LL.M.**

im

**WS 2001/ 2002**

**Verbands-, straf- und arbeitsrechtliche Aspekte  
des Dopings im Berufsfußball**

# ***Gliederung***

<b>A. Einleitung</b>	S.1
<b>I. Doping in Vergangenheit und Gegenwart</b>	S.1
<b>II. Dopingdefintion</b>	S.2
1. Sprachliche Auslegung des Dopingbegriffs	S.2
2. Allgemeine Dopingdefinition	S.2
3. Dopingdefinition nach den DFB-Regelwerk	S.3
<b>B. Verbandsrechtliche Aspekte des Dopings</b>	S.4
<b>I. Bindung an das Verbandsregelwerk</b>	S.4
<b>II. Verbandsrecht und Grundrechte</b>	S.5
<b>C. Strafrechtliche Aspekte des Dopings</b>	S.7
<b>I. Allgemeines</b>	S.7
<b>II. Der Sportler als Täter</b>	S.9
1. Strafbarkeit nach dem Arzneimittelrecht	S.9
2. Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelrecht	S.9
3. Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafrecht	S.10
a) § 223 StGB und Selbsttötung	S.11
b) § 263 Abs.1 StGB	S.11
<b>III. Der Sportler als Opfer</b>	S.16
1. Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch	S.16
a) Tatherrschaft kraft überlegenem Sachwissen	S.16
b) Fahrlässige Tötung i.S.d. § 222 StGB	S.17
c) Gesundheitsbeschädigungen i.S.d. § 223 StGB	S.18
d) Strafantrag nach § 230 StGB	S.21
e) Teilnahme am Betrug	S.22
2. Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelrecht	S.22
3. Strafbarkeit nach dem Arzneimittelrecht	S.22
a) § 6a AMG i.V.m. § 95 Abs.1 Nr.2a AMG	S.22
b) Weitere Straftatbestände des AMG	S.26
c) Resümee bzgl. §§ 6a, 95 Abs.1 Nr.2a AMG	S.26
<b>D. Doppelbestrafungsverbot</b>	S.27

<b>E. Arbeitsrechtliche Aspekte des Dopings</b>	S.30
I. <b>Berufsfußballer als Arbeitnehmer</b>	S.30
1. Mitgliedschaftliche Bindung	S.30
2. Lizenzfußballspieler als Arbeitnehmer	S.30
3. Schwerpunkt der vertraglichen Beziehungen	S.30
II. <b>Doping als (außerordentlicher) Kündigungsgrund</b>	S.31
1. Außerordentliche Kündigung im Sinne des § 626 BGB	S.31
a) Vertragliche Regelungen	S.31
b) Wichtiger Grund i.S.d. § 626 BGB	S.32
2. Ordentliche Kündigung	S.33
III. <b>Haftung des dopenden Sportlers gegenüber seinem Arbeitnehmer</b>	S.33
1. § 628 Abs.2 BGB	S.34
2. Haftung aus positiver Vertragsverletzung	S.35
a) Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten	S.35
b) Verschulden / innerbetrieblicher Schadensausgleichs	S.36
c) Schaden und Beweislast	S.37
d) Kausalzusammenhang	S.37
3. Vertragsstrafe	S.37
<b>F. Zusammenspiel von Arbeits- und Verbandsrecht</b>	S.38
<b>G. Ausblick</b>	S.39

**Anlagen:**

Anlage 1: § 6a AMG und § 95 AMG

Anlage 2: [http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo\\_im\\_fussballsport.htm](http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo_im_fussballsport.htm)

Anlage 3: <http://www.sonntagsblatt.de/artikel/1998/36/36-deb.htm#aktuelledebatte>

Anlage 4: [http://www.uni-karlsruhe.de/BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM\\_066\\_2001.htm](http://www.uni-karlsruhe.de/BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM_066_2001.htm)

Anlage 5: <http://de.sports.yahoo.com/011205/8/2eemr.html>

## Literaturverzeichnis

**Ahlers, Rainer**

Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, 2000

Zitiert: Ahlers, S.

**Börner, Lothar**

Berufssportler als Arbeitnehmer

Zitiert: Börner, S.

**Cherkeh, Rainer T.**

Betrug (§ 263 StGB), verübt durch Doping im Sport, 2000

Zitiert: Cherkeh, S.

**Deutsch, Erwin /Lippert, Hans-Dieter**

Kommentar zum Arzneimittelgesetz, 2001

Zitiert: Deutsch/Lippert-Bearbeiter, § Rn.

**Erbs, Georg/Kohlhaas, Max**

Strafrechtliche Nebengesetze

Stand der 141. Ergänzungslieferung, 2001

Zitiert: Erbs/Kohlhaas-Bearbeiter, Band, § Rn.

**Fritzweiler, Jochen (Hrsg.)**

Doping – Sanktionen, Beweise, Ansprüche, 2001

Zitiert: Fritzweiler-Bearbeiter, S.

**Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas**

Praxishandbuch Sportrecht, 1998

Zitiert: Fritzweiler/Pfister/Summerer-Bearbeiter, Teil Rn.

**Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

5. Auflage 2000

Zitiert: Jarass/Pieroth-Bearbeiter, Art. Rn.

**Kittner, Michael/Zwanziger, Bertram**

Arbeitsrecht – Handbuch für die Praxis, 2001

Zitiert: Kittner/Zwanziger-Bearbeiter, § Rn.

**Körner, Harald Hans**

Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz

5. Auflage, 2001

Zitiert: Körner, § Rn.

**Lackner, Karl/Kühl, Kristian**

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen

24. Auflage, 2001

Zitiert: Lackner/Kühl-Bearbeiter § Rn.

**Leipziger Kommentar**

Kommentar zum Strafgesetzbuch  
11. Auflage, 1999  
Zitiert: LK-Bearbeiter § Rn

**Münchener Kommentar**

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
3. Auflage, 1988  
Zitiert: MüKo-Bearbeiter, § Rn.

**Otto, Harro**

Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre  
6. Auflage 2000  
Zitiert: Otto, AT, § Rn.

**Ders.**

Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte  
5. Auflage 1998  
Zitiert: Otto, BT, § Rn.

**Palandt, Otto**

Bürgerliches Gesetzbuch  
60. Auflage 2001  
Zitiert: Palandt-Bearbeiter, § Rn.

**Preis, Bernd**

Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, 1973  
Zitiert: Preis, S.

**Rehmann, Wolfgang A.**

Arzneimittelgesetz mit Erläuterungen, 1999  
Zitiert: Rehmann, § Rn.

**Richtsfeld, Stefan**

Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, 1992  
Zitiert: Richtsfeld, S.

**Röhricht, Volker/Vieweg, Klaus**

Doping-Forum  
Röhricht/Vieweg-Bearbeiter, S.

**Roxin, Claus**

Strafrecht Allgemeiner Teil Band I  
3. Auflage, 1997  
Zitiert: Roxin, AT I, § Rn.

**Sachs, Michael (Hrsg.)**

Grundgesetz, Kommentar  
2. Auflage 1999  
Zitiert: Sachs-Bearbeiter, Art. Rn.

**Schaub, Günter**  
Arbeitsrechts-Handbuch  
9. Auflage 2000  
Zitiert: Schaub, § Abs. Nr.

**Schild, Wolfgang (Hrsg.)**  
Rechtliche Fragen des Dopings, 1986  
Zitiert: Schild-Bearbeiter, S.

**Schneider-Grohe, Christa Brigitte**  
Doping, 1979  
Zitiert: Schneider-Grohe, S.

**Schönke, Adolf/Schröder, Horst**  
Strafgesetzbuch, Kommentar  
26. Auflage, 2001  
Zitiert: Schönke/Schröder-Bearbeiter § Rn.

**Soergel, Hans Theodor**  
Bürgerliches Gesetzbuch  
12. Auflage 1990  
Zitiert: Soergel-Bearbeiter § Rn.

**Soyez, Volker**  
Die Verhältnismäßigkeit der Dopingkontrollverfahrens in Deutschland,  
2002  
Noch nicht veröffentlicht  
Zitiert: Soyez, Die Verhältnismäßigkeit der Dopingkontrollverfahrens in  
Deutschland

**Pfister, Bernhard/Steiner, Udo**  
Sportrecht von A – Z  
Zitiert: Pfister/ Steiner, S.

**Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas**  
Strafgesetzbuch und Nebengesetze  
50. Auflage, 2001  
Zitiert: Tröndle/Fischer § Rn.

**Voet, Willy**  
Gedopt, 1999  
Zitiert, Voet, S.

**Von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.)**  
Das Bonner Grundgesetz  
3. Auflage, 2001  
Zitiert: v.Mangoldt/Klein/Starck-Bearbeiter, Art. Rn.

**von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.)**  
Grundgesetz, Kommentar  
3. Auflage, 1996  
Zitiert: v.Münch/Kunig-Bearbeiter, Art. Rn.

**Wessels, Johannes/Beulke, Werner**  
Strafrecht Allgemeiner Teil  
30. Auflage, 2001  
Zitiert: Wessels/Beulke, AT, Rn.

## **Aufsätze:**

**Cherkeh, Rainer T. / Momsen, Carsten**  
Doping als Wettbewerbsverzerrung?  
NJW 2001, S.1745 ff.

**Derleder, Peter/Deppe, Ulrike**  
Die Verantwortung des Sportarztes gegenüber Doping  
JZ 1992, S.116 ff.

**Fahl, Christian**  
Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot  
SpuRt 2001, S.181 ff.

**Friedrich, Walter J.**  
Doping und zivilrechtliche Haftung  
SpuRt 1995, S.8 ff.

**Haas, Ulrich/Adolphsen, Jens**  
Verbandsmaßnahmen gegenüber Sportlern  
NJW 1995, S.2146 ff.

**Haas, Ulrich/Prokop, Clemens**  
Die Autonomie der Sportverbände und die Rechtsstellung des Athleten  
JR 1998, S.45 ff.

**Heger, Martin**  
Die Strafbarkeit von Doping nach dem Arzneimittelgesetz  
SpuRt 2001, S.92 ff.

**Kohlhaas, Max**  
Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport  
NJW 1970, S.1958 ff.

**Körner, Harald Hans**  
Doping: Der Drogenmissbrauch im Sport und im Stall  
ZRP 1989, S.418 ff.

**Otto, Harro**

Zur Strafbarkeit des Doping – Sportler als Täter und Opfer  
SpuRt 1994, S.10 ff.

**Reinhart, Michael**

Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot  
SpuRt 2001, S.45 ff.

**Ders.**

Erwiderung auf Fahl und Reschke  
SpuRt 2001, S.184 f.

**Richtsfeld, Stefan**

Geld zurück oder gar Schadensersatz bei ausgefallenen  
Sportveranstaltungen?  
SpuRt 1995, S.153 ff.

**Rüsing, Jörg/Schmülling, Markus**

Ersatzansprüche eines Profifußballvereins nach fristloser Kündigung eines  
vertragsbrüchigen Lizenzspielers  
SpuRt 2001, S.52 ff.

**Schröder, Rainer/Bedau, Maren**

Doping: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten  
Sportler  
NJW 1999, S.3361 ff.

**Steiner, Udo**

Verfassungsfragen des Sports  
NJW 1991, S.2729 ff.

**Turner, George**

Doping und Zivilrecht  
NJW 1992, S.720 ff.

**Ders.**

Rechtsprobleme beim Doping im Sport  
MDR 1991, S.569 ff.

**Vieweg, Klaus**

Doping und Verbandsrecht  
NJW 1991, S.1511 ff.

**Wittig, Petra**

Rennwette und Betrug  
SpuRt 1994, S.134 ff.

**Zuck, Rüdiger**

Doping  
NJW 1999, S.831 ff.

# Verbands-, straf- und arbeitsrechtliche Aspekte des Dopings im Berufsfußball

## A. Einleitung

### I. Doping in Vergangenheit und Gegenwart

Spätestens seit der Tour de France 1998 wird Doping nicht nur innerhalb der Sportwelt diskutiert, sondern allgemein mit dem (Hoch)-Leistungssport verbunden. Neu ist das Problem jedoch nicht. Bereits in der Antike wurden stimulierende Substanzen und Drogen zur Leistungssteigerung eingenommen. Beim ersten Sechstagerennen 1879 setzten die Sportler Heroin und Kokain als Dopingmittel ein. 1886 kam es beim Radrennen Bordeaux - Paris zum ersten Todesfall durch Doping. Auf die selbe Weise starben auch die Radsportler Knud Jensen und Tom Simpson sowie der Boxer Jupp Elze, was die katastrophalen Folgen des Dopingmittelmissbrauchs mehr und mehr publik werden ließ. Trotzdem werden erst seit 1966 bei internationalen Sportveranstaltungen Dopingkontrollen durchgeführt.

Im Gegensatz zu Radsport, Gewichtheben und Leichtathletik ist der Berufsfußball bisher von größeren Dopingskandalen verschont geblieben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Fußball nicht gedopt würde. So vertrat zum Beispiel im Jahre 1999 der belgische Sportmediziner Michel D'Hooge die Auffassung, dass Doping im Fußball noch kein über die Maßen gravierendes Problem sei.<sup>1</sup> Dies liegt aber nicht an der immer wieder gern gepflegten Vermutung<sup>2</sup>, Doping bringe im Fußball nichts. Schließlich ist auch dort die körperliche Leistungsfähigkeit ein wichtiger Faktor für den erfolgreichen Spielausgang.

Im Gegensatz zu anderen Sportverbänden führt der DFB erst seit 1988 stichprobenartig Dopingkontrollen bei den Bundesligaspielen durch. Spä-

---

<sup>1</sup> Vgl. *D'Hooge*, FAZ vom 28.09.1999, zitiert nach [http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo\\_im\\_fussballsport.htm](http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo_im_fussballsport.htm); vgl. Anlage 1.

<sup>2</sup> So zum Beispiel *Wilfried Kindermann*, FAZ vom 26.7.99: „Im Radsport macht Ausdauer vielleicht 95 Prozent der Leistung aus, bei einem Fußballer ist sie nur einer von mehreren Faktoren.“ Zitiert nach [http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo\\_im\\_fussballsport.htm](http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo_im_fussballsport.htm); vgl. Anlage 1.

ter sind diese Kontrollen auch auf den Trainingsbetrieb ausgedehnt worden. So gab es in der Saison 1997/98 insgesamt 620 Kontrollen. Eine einzige, die durch eine Selbstanzeige zustande kam, war positiv und hatte eine vierwöchige Sperre durch das DFB-Sportgericht zur Folge.<sup>3</sup>

Gerade die in der letzten Zeit aufgetretenen Fälle gedopter (prominenter) Fußballer wie zum Beispiel Edgar Davids und Jaap Stan zeigen, dass eine Untersuchung juristischer Dopingprobleme mit Blick auf den Berufsfußball keine theoretische Abhandlung sein muss.

## II. Dopingdefintion

1. Bevor jedoch auf die rechtlichen Fragestellungen eingegangen werden kann, ist zu klären, was überhaupt unter Doping zu verstehen ist. Der Begriff Doping ergab sich aus dem englischen Verb „*to dope*“, was etwa mit „*Drogen verabreichen*“ übersetzt werden kann. Von England her kann das Wort nach Südafrika zurückverfolgt werden, wo in der dortigen Burensprache als „*Dope*“ eine Mischung aus starkem Schnaps und Alkaloiden bezeichnet wurde.<sup>4</sup>

2. Was im einzelnen genau unter den Dopingbegriff gefasst werden kann, ist sehr umstritten, da die verschiedenen Verbände keine einheitliche Dopingdefinition anwenden. Zur Zeit wird bei der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) an einer solchen gearbeitet.<sup>5</sup>

Bei allen Unklarheiten im Detail wird man eine Definition, wie sie zum Beispiel *Deutsch* in seinem Kommentar zum Arzneimittelgesetz aufstellt, als kleinsten gemeinsamen Nenner ansehen können: „Unter Doping versteht man den Versuch, eine unphysiologische Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung einer pharmazeutischen Substanz vor einem Wettkampf, während eines Wettkampfs oder im Training vorzunehmen.“<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. *Egidius Braun*, damals Präsident des DFB im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt vom 04.09.1998, <http://www.sonntagsblatt.de/artikel/1998/36/36-deb.htm> #aktuelle-debatte.

<sup>4</sup> Vgl. *Zuck*, NJW 1999, S.832; *Vieweg*, NJW 1991, S.1511.

<sup>5</sup> So *Dr. Verbiest* von der WADA auf dem auf dem 2. Internationalen Sportrechtskongress in Bonn am 23.11.2001.

<sup>6</sup> Vgl. *Deutsch/Lippert-Deutsch*, § 6a AMG Rn.2.

Anerkannt ist im übrigen nur noch, dass man zwischen verbotenen Wirkstoffgruppen wie Stimulantien, Narkotika, usw. und verbotenen Methoden wie zum Beispiel Blutdoping unterscheidet.

3. Da sich diese Arbeit mit dem Doping im Berufsfußball beschäftigt, soll im folgenden kurz dargestellt werden, wann nach den DFB-Regularien von Doping gesprochen werden kann. Dies ergibt sich aus § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Nach § 6 Ziff.1 dieser Regelung ist Doping verboten. In der Ziff. 2 des § 6 wird dann Doping als das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) definiert. Doping ist danach auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist zudem der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Durchführungsbestimmungen Doping des DFB).

Der § 6 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zeigt bereits, dass der Dopingbegriff eher weit gefasst wird, da auch das Anbieten von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder das Veranlassen deren Verwendung als Doping anzusehen ist.

§ 6 Ziff.6 bestimmt ferner, dass die Einzelheiten in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

In § 1 dieser Durchführungsbestimmungen ist überraschenderweise der Dopingbegriff erneut definiert. Danach versteht man unter Doping jeglichen Versuch eines Spielers, selbst oder auf Anstiftung einer Drittperson, wie z. B. dem Manager, Trainer, Arzt, Physiotherapeuten oder Masseur, seine mentale und körperliche Leistungsfähigkeit auf unnatürliche Weise zu erhöhen oder Leiden oder Verletzungen ohne medizinischen Grund, sondern einzig mit dem Ziel, am Wettbewerb teilzunehmen, zu behandeln. Dies schließt die Verwendung (Einnahme oder Injektion), Verabreichung oder Verschreibung verbotener Substanzen vor oder während eines Spiels ein. Diese Bestimmungen gelten auch außerhalb des Wettbewerbs für anabole Wirkstoffe, Diuretika und Peptid- und Glykoprotein hormone

sowie Substanzen, die ähnliche Wirkungen zeigen. Verbotene Methoden (z. B. Blutdoping) oder Manipulation der Dopingproben werden ebenfalls als Doping eingestuft, was auch außerhalb des Wettbewerbs gilt.

Verbotene Wirkstoffe und Methoden in Verbindung mit diesem Reglement sind in Anhang A aufgeführt, der in seiner jeweils gültigen Fassung den Vereinen und Spielern zur Verfügung gestellt wird.

Am Ende dieses § 1 ist ein erneutes Dopingverbot enthalten, das den Spielern selbst aus medizinischen Gründen untersagt, die in Anhang A aufgeführten verbotenen Substanzen während der Teilnahme an einem Spiel oder Wettbewerb einzunehmen (Einnahme, Injektion oder Verabreichung). Eine Ausnahme bilden Lokalanästhetika zur Bekämpfung von Schmerzen (ohne Kokain).

Diese Doppeldefinition in § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung und § 1 der Durchführungsbestimmungen erscheint fragwürdig, führte jedoch bisher – soweit bekannt – nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Auf ein Eingehen auf den Anhang erscheint aus juristischer Sicht entbehrlich, da dort – basierend auf den Listen von IOC, FIFA und UEFA – verschiedene Substanzen aufgelistet sind, die ohne medizinische Erläuterung wenig aufschlussreich sind.

## ***B. Verbandsrechtliche Aspekte des Dopings***

### **I. Bindung an das Verbandsregelwerk**

Jeder Sportler geht wie selbstverständlich davon aus, dass er sich an die Regeln „seines“ Verbandes halten muss und im Falle eines Regelverstößes, wie zum Beispiel Doping, im Rahmen seiner Verbandsgerichtsbarkeit bestraft wird.

So unzweifelhaft wie dies die Betroffenen beurteilen, ist dies jedoch nicht, da Sportler nur in den seltensten Fällen unmittelbare Mitglieder der Sportverbände sind. Die hier zu beurteilenden Berufsfußballer jedenfalls sind keine Mitglieder im DFB. Zu klären ist demnach, wodurch die Bindung der Fußballprofis an das Regelwerk des DFB zustande kommt.

Diese geradezu klassische sportrechtliche Frage darf inzwischen als geklärt angesehen werden, so dass nur kurz darauf eingegangen werden soll.

Ausgangspunkt ist, dass § 25 BGB zwar die Verbände ermächtigt eigenes Recht zu setzen. An diese Verbandsgewalt sind aber zunächst nur die unmittelbaren Mitglieder des Verbandes vereinsrechtlich gebunden.

Verbände haben nämlich im Gegensatz zum Staat weder die Befugnis, objektives, alle Personen in ihrem fachlichen und örtlichen Bereich bindendes Recht einseitig zu erlassen, noch das Recht, es diesen Personen gegenüber auch durchzusetzen.<sup>7</sup> Die Bindung an den Verband entsteht erst durch eine rechtsgeschäftliche Zustimmung (sog. Unterwerfungserklärung) der betroffenen Sportler.<sup>8</sup>

Die im Bereich des DFB tätigen Fußballer beantragen eine Spielerlaubnis und diese wird durch den Verband dem Sportler bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausgestellt. In dieser rechtsgeschäftlichen Erklärung des Sportlers ist die Unterwerfung unter die Regeln und die Verbandsgewalt des DFB enthalten, so dass eine vertragliche Bindung durch den Antrag und die Erteilung der Spielerlaubnis entsteht.<sup>9</sup>

## **II. Verbandsrecht und Grundrechte**

Im Folgenden soll nun ein Blick auf das verbandsgerichtliche Verfahren geworfen werden, das bereits häufig Anlass zu gerichtlichen Streitigkeiten gegeben hat.

Unbestritten hat die Vereinsautonomie des Art. 9 Abs. 1 GG zur Folge, dass sich Verbände eine innere Ordnung geben können, die sich im Rahmen der zwingenden Normen des Vereinsrechts halten muss. Dies geschieht durch eine Satzung im Sinne des § 25 BGB. Dort können die Verbände auch eine Verbandsgerichtsbarkeit vorsehen. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Sportverbände kollidiert jedoch mit den individuellen

---

<sup>7</sup> Allgemeine Meinung; vgl. statt aller *Pfister/Steiner*, S.243.

<sup>8</sup> Grundlegend hierzu die Reitsportentscheidung des BGH, NJW 1995, S.583 ff.; OLG München, SpuRt 1999, S.134 f.; Haas/Adolphsen, NJW 1995, S.2146 ff.

<sup>9</sup> Auf die Bindung eines Vereinsmitgliedes (Sportlers) an die Verbandsregeln durch eine entsprechende Bestimmung in der Vereinssatzung und die sich daraus ergebenden Probleme der Durchsetzung wird hier deshalb nicht eingegangen.

Freiheitsrechten der Athleten.<sup>10</sup> Zu nennen ist hier allen voran Art. 12 GG, der die Freiheit der Berufsausübung schützt und letztlich dazu geführt hat, dass kein Verband mehr eine 4-jährige Sperre als Erststrafe im Fall von Doping verhängt, und Art. 2 Abs.2 GG, der gerade bei der Frage nach der Zumutbarkeit von Dopingkontrollen Bedeutung hat.<sup>11</sup>

Deshalb müssen die konkurrierenden Verfassungsrechte des GG in Einklang gebracht werden, Dies geschieht dadurch, dass die Autonomie der Sportverbände bzw. ihre Satzung an den §§ 134, 138 BGB und vor allem § 242 BGB zu messen ist.<sup>12</sup> Über diese Generalklauseln werden die Wertungen der Grundrechte in das Zivilrecht transportiert. Die Grenzen der §§ 134, 138, 242 BGB i.V.m. den Grundrechten hat der BGH in der Reit-sportentscheidung auch auf „nur“ mitgliedschaftsähnliche Verhältnisse, wie sie bei den Berufsfußballern aufgrund der Unterwerfungserklärung bestehen, angewandt.<sup>13</sup> Wieweit die Grundrechte auf die Rechtssetzungsbefugnis der Verbände jeweils ausstrahlen, hängt auch stark von der Machtstellung des Verbandes im wirtschaftlichen und sozialen Leben ab. Gerade wenn ein Verband – wie zum Beispiel der DFB – eine Monopolstellung innehat, besteht eine besondere Gefährdung des Grundrechtsschutzes, sodass erhöhte Anforderungen an seine Rechtssetzungstätigkeit zu stellen sind.<sup>14</sup>

Die sich daraus ergebenden Probleme waren im wesentlichen Ausgangspunkt der Beschäftigung mit sportrechtlichen Fragestellungen. Inzwischen sind die Grundsätze wissenschaftlich weitgehend geklärt<sup>15</sup> und müssen nur noch auf neue Vorschriften, wie zum Beispiel den m.E. unwirksamen § 23 Ziff.2 des DFB Lizenzspielerstatuts<sup>16</sup> angewendet werden.

---

<sup>10</sup> Hierzu *Haas/Prokop*, JR 1998, S.45 ff.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu *Vieweg*, NJW 1991, S.1515; *Turner*, MDR 1991, S.570 f.; *Steiner*, NJW 1991, S.2729 ff.

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, NJW 1973, S.1221; BVerfG, NJW 1987, S.827; *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, S.2147.

<sup>13</sup> Vgl. BGH, NJW 1995, S.583 ff.

<sup>14</sup> So der BGH, NZA-RR 2000, S.10.

<sup>15</sup> Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Beispiel *Röhrich/Vieweg-Steiner*, S.132 ff. und zu den prozessualen Garantien des Athleten im Dopingverfahren *Röhrich/Vieweg-Soek*, S.35 ff.

<sup>16</sup> Der im Aufsatz von *Rüsing/Schmülling* dargestellten Meinung und Argumentation schließe ich mich vollständig an; vgl. *Rüsing/ Schmülling*, SpuRt 2001, S.52 f.

Trotzdem finden sich in der Literatur immer wieder neue Ansätze. So wird im Jahr 2002 eine Dissertation über die Verhältnismäßigkeit der Dopingkontrollverfahrens in Deutschland erscheinen.<sup>17</sup> Die dort von Soyvez vorgenommene Analyse hat ergeben, dass es keine überzeugenden Schutzgüter gibt, die ein Dopingverbot per se rechtfertigen könnten, dass die Kontroll- und Sanktionierungsmechanismen (§§ 223 ff., 263 StGB, AMG und BtMG) völlig untauglich sind und dass die Grundrechtsverletzungen, die die Sportler im Rahmen des Kontrollprozederes erleiden müssen, dazu in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

## **C. Strafrechtliche Aspekte des Dopings**

### **I. Allgemeines**

„Auf den Staat und das Strafrecht sollte man nicht setzen.“<sup>18</sup> Zu diesem wenig schmeichelhaften Ergebnis kommt Prof. Zuck in einem im Jahre 1999 veröffentlichten Aufsatz. Durchaus zu Recht geht er davon aus, dass das Strafrecht grundsätzlich ultima ratio<sup>19</sup> bei der Bewältigung von Problemen sein sollte und betont, dass die Kriminalisierung gesellschaftlicher Vorgänge – insbesondere die bloße Repression – kein Ersatz für Sachlösungen ist.<sup>20</sup> Dies gilt auch bzw. gerade für die Dopingproblematik.

Die letzten Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte haben jedoch gezeigt, dass die Verbände allein Doping nicht wirksam bekämpfen können.<sup>21</sup> Deshalb wird in vielen Ländern ein staatliches Dopingverbot diskutiert. Z.T. wurden sogar bereits entsprechende Regelwerke eingeführt.<sup>22</sup> Auch in Deutschland wird das Für und Wider eines Anti-Doping-Gesetzes erörtert.<sup>23</sup> Leider erfolgt diese (sport-)politische Diskussion selten anhand ei-

---

<sup>17</sup> Soyvez, „Die Verhältnismäßigkeit der Dopingkontrollverfahrens in Deutschland“.

<sup>18</sup> Zuck, NJW 1999, S.832.

<sup>19</sup> Zur Subsidiarität des Strafrechts vgl. statt vieler Roxin, AT I, § 2 Rn.38 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Zuck, NJW 1999, S.832.

<sup>21</sup> Vgl. Cherkeh/Momsen, NJW, 2001, S.1746 m.w.N.

<sup>22</sup> Zahlreiche europäische Staaten wie Belgien, Frankreich, Spanien, Italien und Schweden verfügen über spezielle Anti-Doping-Gesetze; vgl. Fritzweiler-Fritzweiler, S.155 ff.; Cherkeh/Momsen, NJW, 2001, S.1747.

<sup>23</sup> Zwischen den Parteien ist nahezu unstrittig, dass mit einem Anti-Doping-Gesetz frühestens 2003 zu rechnen ist, da dieses Thema nicht in den Wahlkampf 2002 gehöre, es

nes konkreten Entwurfes, sondern es wird pauschal über den Unwert des Dopings gestritten und auf Länder wie Italien und Frankreich verwiesen.

Dagegen wird zum Beispiel aus dem Innenministerium verlautbart,<sup>24</sup> dass z.Z. eine Überprüfung des Vollzugs des am 11.09.1998 durch das achte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG)<sup>25</sup> eingefügten § 6a AMG erfolgt. Falls nur der Vollzug unzureichend ist, kann auch ein neues Gesetz nichts bewirken. Vieles scheint dafür zu sprechen, dass insoweit ein Vollzugsdefizit vorliegt und der § 6a AMG, der es strafbewehrt verbietet, Arzneimittel zu Dopingzwecken anzuwenden, ein grundsätzlich ausreichendes Mittel im Kampf gegen Doping ist. Die Wirksamkeit des strafrechtlichen Instrumentariums wird nämlich in weitem Umfang von der Aufklärungsbereitschaft der Sportverbände und deren Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden abhängen.<sup>26</sup> Dort jedoch existieren noch Probleme, da die Funktionäre als ehemalige Sportler zum Teil zu stark mit den Aktiven verbunden sind, um mit der nötigen Distanz vorzugehen. Ein interessanter Ansatz wäre in diesem Zusammenhang eine Meldepflicht der Sportverbände.

Was jedoch zu Unrecht bei der Diskussion um ein Anti-Doping-Gesetz in den Hintergrund tritt, ist, dass auch schon vor Verabschiedung des achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes Doping in gewissen Konstellationen nach dem allgemeinen Strafrecht unter Strafe gestellt war. Aus dem StGB ist vor allem an Körperverletzungs- oder gar Tötungsdelikte zu denken. Allerdings sollte auch der Betrugstatbestand als Vermögensdelikt Beachtung finden.

Da einige Dopingsubstanzen als Betäubungsmittel im Sinne des § 1 BtMG einzuordnen sind, waren auch schon durch diesen Bereich des Nebenstrafrechts einige Fälle des Dopings unter Strafe gestellt.

---

schwierige rechtliche Probleme gebe und in jedem Fall ein Einvernehmen mit Sportverbänden noch erzielt werden soll; vgl. zum Beispiel <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/06/29/ak-sp-449193.html> .

<sup>24</sup> Staatssekretärin Zypries auf dem 2. Internationalen Sportrechtskongress; vgl. FAZ vom 24.11.2001, S.44 oder <http://www.sportgericht.de/Doping/TexteDoping/November2001/ZypriesSportrechtskongress26112001.htm> .

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Lippert, NJW 1999, S.837 f.

<sup>26</sup> Vgl. Heger, SpuRt 2001, S.95.

## II. Der Sportler als Täter

In der Regel geht das Doping vom Sportler selbst aus, so dass primär zu klären ist, ob dieser sich dadurch strafbar macht.

### 1. Strafbarkeit nach dem Arzneimittelrecht

Der oben bereits genannte einzige ausdrückliche Dopingtatbestand im deutschen Strafrecht des § 95 Abs.1 Nr.2a AMG i.V.m. § 6a AMG ist für den Sportler unmittelbar ohne Bedeutung, da es hiernach nur verboten ist, Arzneimittel<sup>27</sup> zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

Aus dem Wortlaut lässt sich somit eindeutig ablesen, dass ein dopender Sportler sich nicht nach dem Arzneimittelrecht strafbar macht.<sup>28</sup>

Es stellt sich nur die Frage, ob sich ein Sportler wegen Beihilfe / Anstiftung zum Doping nach den §§ 26, 27 StGB i.V.m. §§ 6a, 95 Abs.1 Nr.2a AMG strafbar machen kann. Würde man jedoch diese Strafbarkeitsdrohung der Teilnahme auf den Sportler anwenden, der regelmäßig beim Doping an seinem Körper mitwirkt, würde die eindeutige Freistellung des Gesetzgebers („bei anderen“) leer laufen.<sup>29</sup>

### 2. Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelrecht

Nach § 29 BtMG können sich Sportler strafbar machen, wenn sie Betäubungsmittel im Sinne des § 1 BtMG unerlaubt anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einführen, ausführen, veräußern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, erwerben, sich in sonstiger Weise verschaffen oder besitzen, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

Nachdem bezüglich des AMG noch offen bleiben konnte, mit welchen Mitteln der Sportler seine Leistung unerlaubt steigern möchte, ist für Anwen-

---

<sup>27</sup> Nach § 2 Abs. 1 AMG sind Arzneimittel Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen (...)

<sup>28</sup> Vgl. *Körner*, § 93 AMG Rn.28: Die Strafvorschrift bedroht sowohl den Dopinghändler auf dem Schwarzmarkt als auch Trainer, Ausbildungsleiter, Sportfunktionäre und Mannschaftsärzte.

<sup>29</sup> So zum Beispiel *Deutsch/Lippert-Deutsch*, § 6a AMG Rn.7.

dung des § 29 BtMG die konkrete Substanz von entscheidender Bedeutung, da nahezu jede erdenkliche Tathandlung unter Strafe gestellt ist.

Auf den ersten Blick erscheint es überraschend, dass sogar „Drogen“ zum Doping eingesetzt werden. Aus dem Berufsfußball ist wohl Diego Armando Maradona der bekannteste Fall, in dessen Blut Mitte der neunziger Jahre Kokain gefunden wurde und der deswegen vor einem ordentlichen Gericht in Italien verurteilt wurde.

Dass Betäubungsmittel im Sinne des BtMG zur Leistungssteigerung im Sport geeignet sind und durchaus Anwendung finden, zeigt der wohl rege Gebrauch des sog. Pot belge<sup>30</sup> durch Radsportler.<sup>31</sup>

Inwieweit im (deutschen) Berufsfußball solche Substanzen verwendet werden ist unklar. Die Möglichkeit, dass Sportler ihre Leistungsfähigkeit ähnlich den Radsportlern steigern möchten, ist jedoch gegeben, so dass auch das BtMG durchaus als ein Gesetz gegen das Doping im Fußball anzusehen ist.

Im Gegensatz zur speziellen Dopingregelung des § 6a AMG sind die Sportler nicht von der Strafbarkeit des § 29 BtMG ausgenommen, was dem Sinn und Zweck des Betäubungsmittelstrafrechts<sup>32</sup> entspricht.<sup>33</sup>

### **3. Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafrecht**

In den wenigen veröffentlichten strafrechtlichen Entscheidungen<sup>34</sup> zum Doping taucht nie der Sportler als Täter auf. In den Urteilen war der Sportler in der Regel gerade das Opfer einer Körperverletzung.

---

<sup>30</sup> Dieser besteht aus folgenden Betäubungsmitteln: Amphetamine, Kokain, Corticoide, Heroin und andere schmerzstillenden Substanzen; vgl. *Voet*, S.24 f.

<sup>31</sup> So zumindest der ehemalige Masseur *Voet* in seinem Buch über das Doping im Festina-Team, für das er arbeitet und das 1998 wegen Dopings von der Tour de France ausgeschlossen wurde; dort vor allem S.24 f.

<sup>32</sup> Vgl. zum Beispiel Erbs/Kohlhaas-*Pelchen*, Strafrechtliche Nebengesetze Band I, Vorbem. Zu § 1 BtMG Rn.1 ff.

<sup>33</sup> Schutzgut des § 6a AMG ist nämlich der Schutz der Gesundheit der Sportler (vgl. *Körner*, § 95 AMG Rn.22), während das BtMG dem Schutz der Volksgesundheit dient.

<sup>34</sup> Die bekannteste und neueste Fall ist der des ehemaligen DDR-Sportbundpräsidenten Manfred Ewald, der wegen Beihilfe zur Körperverletzung zum Nachteil von 20 Hochleistungssportlerinnen, denen ohne ihre Kenntnis mit der Folge von Gesundheitsschäden und -gefährdungen Anabolika verabreicht worden waren, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten auf Bewährung – verurteilt wurde; BGH, Beschluss vom 5. September 2001 - 5 StR 330/01 – (noch nicht veröffentlicht; s. aber [http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM\\_066\\_2001.htm](http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM_066_2001.htm)).

a) Dass ein Sportler, der sich selbst an der Gesundheit beschädigt, nicht nach § 223 StGB strafbar ist und erst recht eine Selbsttötung durch Dopingsubstanzen straflos ist, bedarf keiner Begründung, da der Wortlaut insoweit eindeutig ist<sup>35</sup>.

b) In der (sport-)strafrechtlichen Wissenschaft findet der Betrugstatbestand jedoch immer größere Aufmerksamkeit.<sup>36</sup> Nach § 263 Abs.1 StGB wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Da gerade der Berufsfußball vollständig kommerzialisiert ist, dient Doping vor allem dazu, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dass über das Vorliegen der Verwendung verbotener Substanzen getäuscht wird, ist dem Begriff des Dopings mehr oder weniger immanent. Insoweit erscheint eine genaue Betrachtung des § 263 StGB sehr naheliegend.

Wie auch sonst bei der Prüfung des Betrugstatbestandes ist sehr genau zwischen den verschiedenen Konstellationen (Zeitpunkt und Zielrichtung der Tathandlung) zu unterscheiden.

#### (1) Betrug im Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme

Nimmt ein gedopter Spieler an einem Fußballspiel teil, erfolgt eine Täuschung<sup>37</sup> gegenüber den Mitspielern, den Spielern der gegnerischen Mannschaft, dem Veranstalter, den Preisspendern und den Zuschauern.

Der Sportler spiegelt den genannten Personen die unwahre Tatsache vor, dass er sich den Dopingbestimmungen gemäß verhält. Durch das (konkludente) Verhalten des täuschenden Sportlers wird bei dem betroffenen

---

<sup>35</sup> § 223 StGB: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>36</sup> In jüngster Zeit war die Dissertation von *Cherkeh*, Betrug (§ 263 StGB), verübt durch Doping im Sport, der Ausgangspunkt dieser Diskussion. Aber auch in der „älteren“ Literatur finden sich Ausführungen: zum Beispiel *Linck*, MedR 1993, S.61; *Otto*, SpuRt 1994, S.15.; *Wittig*, SpuRt 1994, S.135 ff.

<sup>37</sup> Täuschung ist ein Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt; vgl. Tröndle/Fischer § 263 StGB Rn.6.

Personenkreis die unrichtige Vorstellung (=Irrtum) hervorgerufen, der Sportler sei möglicherweise<sup>38</sup> ungedopt.<sup>39</sup>

Obwohl es sich um ein sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handelt, ist es allgemeine Meinung, dass im Rahmen des Betrugs – zur Abgrenzung vom Diebstahl – eine Vermögensverfügung<sup>40</sup> notwendig ist.<sup>41</sup> Diese Vermögensverfügung kann auch in dem Unterlassen der Geltendmachung einer Forderung liegen.<sup>42</sup>

Die Mitspieler des dopenden Fußballers verfügen jedoch nicht über einen Vermögenswert im Sinne des § 263 StGB, da sie in der Regel gerade einen Vermögenswert erhalten.

Die Spieler der gegnerischen Mannschaft dagegen verlieren u.U. das Spiel, weil ein oder mehrere Kontrahenten gedopt sind und unterlassen es, die Punkt- bzw. Siegprämie geltend zu machen. Man muss in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass auf eine hypothetische Betrachtung, wie das Spiel denn ausgegangen wäre, wenn niemand gedopt hätte, entbehrlich ist, da allein das Vorliegen eines Dopingvergehens zur Disqualifikation bzw. zur Spielwertung als verloren führen würde. Ob eine Mannschaft durch Tore oder „nur“ durch eine Sportgerichtsentscheidung gewinnt, ist vermögensrechtlich im Hinblick auf etwaige Prämien ohne Bedeutung, so dass eine Vermögensverfügung der Kontrahenten durch Unterlassen bejaht werden könnte, wenn diese tatsächlich einen Anspruch hätten. Diesen haben sie unstreitig im Falle des Sieges gegenüber ihrem Arbeitgeber. Dadurch, dass sie eine ihnen zustehende Forderung nicht geltend machen, erleiden die Kontrahenten auch einen Vermögensschaden. Allerdings wollte sich der dopende Sportler nicht stoffgleich um diesen Betrag bereichern.<sup>43</sup> Stoffgleichheit bedeutet jedenfalls, dass Vorteil

---

<sup>38</sup> Nach der sog. Möglichkeitstheorie genügt es, dass der Getäuschte die vorgespiegelte Tatsache nur für möglicherweise wahr hält. Z.T. werden aber auch die folgende Theorien vertreten: Wahrscheinlichkeitstheorie, Viktimologische Theorie, Einwilligungstheorie.

<sup>39</sup> Der Irrtum setzt eine Fehlvorstellung, d.h. eine positive Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache voraus; vgl. Lackner/Kühl-Kühl § 263 StGB Rn 18.

<sup>40</sup> Verfügung ist jedes Tun oder Unterlassen, das sich unmittelbar (wenn auch erst in der Zukunft) vermögensmindernd auswirkt; vgl. BGHSt 14, 171.

<sup>41</sup> Vgl. RGSt 47, 152; BGHSt 14, 170; Sch/Sch-Cramer § 263 StGB Rn.54; Lackner/Kühl-Kühl § 263 StGB Rn 21.

<sup>42</sup> Vgl. RGSt 76, 173; BGH, wistra 1994, S.24; Sch/Sch-Cramer § 263 StGB Rn.58.

<sup>43</sup> Vgl. auch Schröder/Bedau, NJW 1999, S.3366.

und Schaden auf derselben Vermögensverfügung beruhen<sup>44</sup>. Im übrigen muss man davon ausgehen, dass die Nichtgeltendmachung des Anspruchs durch die Kontrahenten bzw. deren Verein lediglich Voraussetzung für das eigene deliktische Tun des dopenden Sportlers ist.<sup>45</sup>

In Einzelsportarten ist davon auszugehen, dass der Veranstalter Antritts- und Preisgelder zahlt und damit eine Vermögensverfügung vornimmt. Im Mannschaftssport dürften etwaige Prämien des Veranstalters kaum dem Sportler direkt zufließen. Wie aber gerade festgestellt – und im Fall der Aberkennung des Hallenmasterstitels von Borussia Mönchengladbach<sup>46</sup> praktiziert – führt die Teilnahme eines gedopten Spielers zur Wertung des Spiels als verloren. Damit hat der Veranstalter einen Vermögensbetrag an die Mannschaft bzw. den Verein unmittelbar aufgrund der Täuschung überwiesen. Dass das Geld nicht unmittelbar dem Sportler zukommt, ändert am Vorliegen einer Vermögensverfügung nichts. Schließlich genügt es nach dem Wortlaut des § 263 StGB, dass einem Dritten ein rechtswidriger Vermögensvorteil verschafft werden soll. Gleiches gilt für Auszahlungen von Prämien etwaiger Preisspender (Sponsoren der Veranstaltung). Man muss davon ausgehen, dass Veranstalter und Preisspender kein gleichwertiges Äquivalent für ihre Zahlung erhalten, da sie für eine Mannschaft mit gedopten Sportlern keine Prämien zahlen würden, so dass ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB zu bejahen ist.<sup>47</sup> Trotzdem macht sich der Sportler nicht eines Betruges zum Nachteil des Veranstalters und Preisspenders schuldig, da ihm in der Regel die Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung des Vereins fehlt. Wie oben aufgezeigt, erhält ein Berufsfußballer etwaige Antritts- und Preisgelder nie direkt vom Veranstalter, sondern nur mittelbar über den Verein nach vertraglich verschiedenen Verteilungsmaßstäben.

---

<sup>44</sup> Vgl. BGHSt 34, 379; LK-*Lackner* § 263 StGB Rn. 265 ff. m.w.N.

<sup>45</sup> So auch *Otto*, SpuRt 1994, S.15 (unklar ist nur, wie dieses zutreffende Argument in den Deliktsaufbau einzubauen ist); a.A. *Schneider-Grohe*, S.148.

<sup>46</sup> Sog. Fall Quido Lanzaat; dieser niederländische Spieler von Borussia Mönchengladbach wurde im Rahmen des DFB-Hallen-Masters am 16.01.2000 positiv auf den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) getestet.

<sup>47</sup> Ein Schaden liegt jedenfalls dann vor, wenn einer Leistung keine vollwertige Gegenleistung gegenübersteht, die für den Betroffenen nicht oder nicht in vollem Umfang brauchbar ist; vgl. zum Beispiel BGH wistra 1986, S.169; Sch/Sch-*Cramer*, § 263 StGB Rn.121ff. m.w.N.

Interessant ist auch die Frage, inwieweit ein Betrug zum Nachteil der Zuschauer dadurch in Betracht kommt, dass sie ihren Eintritt nicht zurückfordern, und damit eine Vermögensverfügung im Sinne des der Betrugsterminologie vornehmen. Im Falle einer Annullierung des Spielergebnisses würden Rückforderungs- bzw. Schadensersatzansprüche der Zuschauer bestehen, deren Geltendmachung sie selbstverständlich unterlassen, solange sie noch nichts vom Dopingfall wissen.<sup>48</sup> Ihr Vermögen (in Form der zukünftigen Forderung) wäre insoweit gefährdet.<sup>49</sup>

Die Zuschauer haben zwar keinen Anspruch darauf, dass der Wettkampf in einer bestimmten Art und Weise gewertet wird, so dass im Verhältnis zwischen Veranstalter und Zuschauer keine Leistungsstörung vorliegt.<sup>50</sup> Allerdings besteht der vom Veranstalter geschuldete Erfolg insbesondere darin, dass das Spiel als regelkonform anerkannt wird. Wird das Spiel wegen Dopings aber nachträglich annulliert und demzufolge auch nicht als regelkonform anerkannt, so ist die vom Veranstalter geschuldete Leistung nicht erbracht.<sup>51</sup> Infolge des Charakters als absolute Fixschuld<sup>52</sup> ist die Leistungserbringung mit dem Ende des Spiels unmöglich geworden.<sup>53</sup>

Da die Zuschauer kein gleichwertiges Äquivalent erhalten, wurde auch ihr Vermögen im Sinne des § 263 StGB geschädigt.<sup>54</sup>

Ähnlich der vorherigen Konstellation, entsteht durch die Täuschung eine Bereicherung des Veranstalters durch die – im Falle der Annullierung des Spiels – unberechtigte Einnahme des Eintrittsgeldes. Gerade diese Bereicherung war vom dopenden Sportler aber kaum beabsichtigt, so dass die Betrugsstrafbarkeit im Hinblick auf die Zuschauer aufgrund des Fehlens dieser subjektiven Komponente ausscheiden wird.

Zwischenergebnis: Wie aufgezeigt wurde, steht der Sportler durch Doping im Wettkampf sehr nahe am Betrugstatbestand. Letztlich nur aufgrund des

---

<sup>48</sup> So auch *Cherkeh*, S.176 m.w.N.

<sup>49</sup> Zur schadensgleichen Vermögensgefährdung im Rahmen des Betrugstatbestandes vgl. *Tröndle/Fischer* § 263 StGB Rn.31 ff.

<sup>50</sup> Vgl. *Richtsfeld*, S.122; ders., *SpuRt* 1995, S.155; *Turner NJW* 1992, S.722; *Schild-Schild*, S.30; *Schild-Schwab*, S.46.

<sup>51</sup> Ebenso *Turner NJW* 1992, S.722; *Friedrich, SpuRt* 1995, S.10 f.; *Schild-Schild*, S.30; *Schild-Schwab*, S.46.

<sup>52</sup> Vgl. *Soergel-Wiedemann*, § 275 BGB Rn.28, wo eine Sportveranstaltung als Schulspiel für ein absolutes Fixgeschäft genannt wird; *MüKo-Emmerich*, § 275 Rn.34 ff.

<sup>53</sup> Vgl. *Richtsfeld*, S. 93 ff., insb. 122.

<sup>54</sup> Zu den Voraussetzungen des Vermögensschadens siehe oben.

Erfordernisses der Stoffgleichheit scheitert die Strafbarkeit nach § 263 StGB.

## (2) Betrug zum Nachteil des Sponsors und des Arbeitgebers

Schließt ein Berufsfußballer einen Sponsor- oder einen Arbeitsvertrag, so erklärt er zumindest konkludent, dass sein tatsächlich vorhandenes sportliches Leistungsvermögen dem im Vorfeld gezeigten entspricht. Dieser Umstand bildet die Geschäftsgrundlage des entsprechenden Vertrags.

War er früher gedopt und will nun ohne verbotene Substanzen spielen, so kann er die im Vorfeld gezeigten Leistungen nicht wiederholen und damit den Vertrag nicht erfüllen. Es handelt sich um einen sog. Eingehungsbetrug.<sup>55</sup> Ein solcher liegt auch dann vor, wenn der Fußballer gedopt an Fußballspielen teilnehmen will. Schlüssig erklärt der Sportler nämlich: „Ich kann und will in einer dem Reglement entsprechenden Weise am Wettkampf teilnehmen und den Vertrag erfüllen.“<sup>56</sup>

Die vermögensmindernde Verfügung ergibt sich schon aus der Eingehung der Verpflichtung. Da es bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu der konkreten Gefahr kommt, dass der Sponsor/Arbeitgeber seine Vergütung im Vertrauen auf eine – in Wirklichkeit nicht gegebene – äquivalente Gegenleistung des Sportlers zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt, ist auch ein Vermögensschaden zu bejahen.<sup>57</sup> Das oben die Strafbarkeit verhindernde subjektive Element (Bereicherungsabsicht) ist in dieser Konstellation unproblematisch gegeben.

Zwischenergebnis: Soweit der Sportler bereits zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses mit Sponsor oder Arbeitgeber Doping beabsichtigt, macht er sich nach § 263 StGB strafbar. In der Praxis wird dies bei anwaltlicher Beratung sicher nie zugegeben.

Eine Strafbarkeit nach § 263 StGB scheidet jedoch aus, wenn er erst nach Vertragsabschluss den Entschluss fasst, unerlaubte Substanzen zu verwenden. Um einen Betrug in dieser Konstellation bejahen zu können, müsste man, da es sich um ein Täuschen durch Unterlassen handelt, eine

---

<sup>55</sup> Vgl. RGSt 16, 10; BGHSt 16, 221; BayObLG, StV 1999, S.30; *Otto*, BT, § 51 Rn.116 ff.; *Sch/Sch-Cramer*, § 263 StGB Rn.128 ff. m.w.N.

<sup>56</sup> Täuschung über Erfüllungswille und –fähigkeit.

<sup>57</sup> Vgl. BGH, wistra 1992, S.24.

Garantenpflicht des Sportler für seinen Sponsor/Arbeitgeber im Sinne des § 13 StGB bejahen. Dies ist m.E. nicht vertretbar, da ein besonderes Vertrauensverhältnis oder eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindung notwendig wäre, die hier nicht angenommen werden kann, weil mehr als ein bloßes Vertragsverhältnis notwendig ist; insbesondere genügt die bloße Anstößigkeit des Schweigens nicht.<sup>58</sup>

### III. Der Sportler als Opfer

Nachdem die Strafbarkeit des Sportlers betrachtet wurde, ist weiter darauf einzugehen, wie sich die Personen im Umfeld des Sportlers strafbar machen können. In Betracht kommen hier vor allem Ärzte und Betreuer, die entweder im Zusammenwirken mit dem dopenden Sportler oder ohne dessen Einverständnis (Kenntnis) tätig werden.

#### 1. Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch

Mit wenigen traurigen Ausnahmen<sup>59</sup> hat Doping bisher kaum unmittelbar zum Tod von Sportlern geführt, so dass den Tötungsdelikten des StGB für die Dopingproblematik eher geringe Bedeutung zukommt.<sup>60</sup>

a) Nimmt ein Sportler in freier Verantwortung ein Dopingmittel ein, dessen tödliche Wirkung oder dessen tödliches Risiko ihm in vollem Umfang bewusst ist, und führt diese Einnahme zum Tod, so liegt kein Tötungsdelikt, sondern ein Fall einer straflosen Selbsttötung vor.<sup>61</sup> Sofern das Dopingmittel dem Sportler von einem Dritten beschafft wurde, hat sich dieser ebenfalls nicht strafbar gemacht, da eine strafbare Teilnahme eine zumindest vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraussetzt.<sup>62</sup> Dieses Ergebnis darf jedoch nicht vorschnell angenommen werden. In jedem Einzelfall muss exakt zwischen Täterschaft und Teilnahme abgegrenzt werden. Wesentli-

---

<sup>58</sup> Auch die Rechtsprechung ist bezüglich Aufklärungs- / Garantenpflichten aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) sehr zurückhaltend; vgl. zu dieser Problematik Sch/Sch-Cramer, § 263 StGB Rn.23 und Tröndle/Fischer, § 263 StGB Rn.13; anders nur Cherkeh, S. 97 ff.

<sup>59</sup> Der bekannteste Fall ist wohl der Tod des britischen Radrennfahrers Tom Simpson bei der Tour de France 1967, der mit Amphetaminen gedopt war. Ansonsten wird vor allem noch aus dem Bodybuilding über Todesfälle berichtet. Bei den letzten Todesfällen im Berufsfußball (Axel Jüptner und Markus Passlack; beide starben 1998) handelte es sich jedoch um Herzmuskelerkrankungen.

<sup>60</sup> Bis heute sind über 100 Todesfälle dem Doping zuzuschreiben; vgl. Körner, ZRP 1989, S.418.

<sup>61</sup> Vgl. BGHSt 2, 152; 32, 264f.; Sch/Sch-Eser Vor §§ 211 ff. StGB Rn.33.

<sup>62</sup> Vgl. nur §§ 26, 27 StGB.

cher Gesichtspunkt ist insoweit die Tatherrschaft.<sup>63</sup> Danach ist derjenige Täter als verantwortlich anzusehen, der allein (...) das „Ob“ und „Wie“ der Tatbestandsverwirklichung bestimmt und die Rechtsgutsverletzung verwirklicht.<sup>64</sup> Tatherrschaft in diesem Sinne wird man vor allem bei Ärzten kraft überlegenen Sachwissens<sup>65</sup> annehmen müssen, so dass selbst in den Fällen, in denen der Sportler sich selbst die Dopingmittel zuführt, nicht von einer eigenverantwortlichen Handlung gesprochen werden kann.

Als Zwischenergebnis kann insoweit festgehalten werden, dass unabhängig davon, ob ein Sportler Kenntnis von der Gefährlichkeit des Mittels hat, sich ein Dopingsubstanzen abgebender Arzt grundsätzlich durchaus nach §§ 211, 212 StGB strafbar machen kann. Bei einem einfachen Betreuer wird die Strafbarkeit im konkreten Einzelfall nur dann zu bejahen sein, wenn auch er aufgrund einer medizinischen Ausbildung überlegenes Sachwissen und damit Tatherrschaft hat.

b) Dem Arzt oder Betreuer kann eher als vorsätzliches Handeln ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Sinne des § 222 StGB gemacht werden. Die Elemente der Fahrlässigkeit sind die Pflichtwidrigkeit und die Vorhersehbarkeit.<sup>66</sup> Die Sorgfaltspflichten dürften im Falle von Doping schon aus dem allgemeinen Grundsatz herrühren, dass fremde Rechtsgüter nicht verletzt werden sollen.<sup>67</sup> Zudem wird aus der Verletzung der beruflichen Pflichten des Arztes eine Pflichtwidrigkeit abzuleiten sein.<sup>68</sup> Abzustellen ist darauf, was jedermann aufgrund seiner Ausbildung und den in seinem Beruf üblichen Standards an Sorgfalt aufzubringen vermag.<sup>69</sup> Werden demnach von einem Arzt Dopingmittel verabreicht, so muss von ihm – auch wenn er sich mit dem Doping außerhalb seiner Berufsordnung bewegt – erwartet werden, dass er zumindest die in der Wissenschaft allgemein anerkannten Wirkungsweisen und Folgen der auf dem Markt befindlichen Medikamente kennt.

---

<sup>63</sup> Vgl. zu den verschiedenen Tatherrschaftslehren Sch/Sch-Cramer/Heine Vorbem §§ 25 ff. StGB Rn. 51 ff. m.w.N.

<sup>64</sup> Vgl. Otto, BT, § 21 Rn.15 ff, insb. 24.

<sup>65</sup> Zu diesem Abgrenzungskriterium zwischen Selbst- und Fremdtötung vgl. BGHSt 32, 26.

<sup>66</sup> Vgl. Tröndle/Fischer § 15 StGB Rn.14.

<sup>67</sup> Vgl. RGSt 19, 53.

<sup>68</sup> Vgl. zu den Berufspflichten eines Arztes zum Beispiel LG Göttingen NSTZ 1985, S.411 und BGHSt 38, 151.

<sup>69</sup> Vgl. Linck, MedR 1993, S.58; zur Ableitung dieser auf objektiven Kriterien abstellenden h.M. vgl. Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben § 15 StGB Rn.133 ff.

Auch Vorhersehbarkeit<sup>70</sup> wird kaum ein Hindernis für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sein, wenn die tödliche Wirkung in der medizinischen Wissenschaft bereits beschrieben bzw. diskutiert wurde.<sup>71</sup>

Auf den oben bereits genannten Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit ist auch bei der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit einzugehen. Aus dem Umstand, dass sogar die vorsätzliche Beteiligung am fremden Selbstmord straflos ist, muss auch die Straflosigkeit einer bloß fahrlässigen Mitwirkung geschlossen werden.<sup>72</sup>

c) Die Verabreichung nahezu aller Substanzen, die auf den Dopinglisten der verschiedenen Verbände stehen, führen zu – zumindest zeitweisen – Gesundheitsbeschädigungen<sup>73</sup> im Sinne des § 223 StGB.<sup>74</sup> Wie auch bei den Tötungsdelikten muss genau geprüft werden, ob der verabreichende Arzt nicht etwa Tatherrschaft hat und deshalb auch bei vermeintlich eigenverantwortlicher (strafloser) Gesundheitsbeschädigung des Sportlers strafbar ist.<sup>75</sup>

Im Rahmen der Körperverletzungsdelikte kommt dem Ausschluss der Rechtswidrigkeit nach § 228 StGB eine große Bedeutung zu. Zu prüfen ist, ob die Tat trotz Einwilligung der verletzten Person (des Sportlers) gegen die guten Sitten verstößt.

(1) Auch wenn in diesem Zusammenhang die wissenschaftliche Diskussion sich vor allem um die Auslegung des Begriffs der „guten Sitten“ dreht, sollten auch die Voraussetzungen der Einwilligung<sup>76</sup> sorgfältig geprüft werden.

---

<sup>70</sup> Vgl. dazu allgemein Tröndle/Fischer § 222 StGB Rn.25 m.w.N.

<sup>71</sup> Vgl. bereits RGSt 64, 269.

<sup>72</sup> Vgl. BGHSt 24, 342; SK-Rudolphi Vor § 1 StGB Rn. 79; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben § 15 StGB Rn.164; einschränkend soweit ersichtlich nur Herzberg JA 1985, S.270.

<sup>73</sup> Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes; vgl. statt vieler Tröndle/Fischer § 223 StGB Rn. 6.

<sup>74</sup> Ausführlich hierzu die Dissertation von Ahlers. In der Praxis bereitet der (Kausalitäts-) Nachweis häufig Probleme. Als Beispiel, dass nicht jedes Doping gleichbedeutend mit Körperverletzung ist, sei Koffeindoping genannt.

<sup>75</sup> Insoweit ergeben sich keine anderen Kriterien als oben dargestellt.

<sup>76</sup> Die wohl h.M. sieht die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund. Zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Einwilligung; vgl. auch Sch/Sch-Lenckner Vor § 32 StGB Rn.33.

(a) Zu beachten ist, dass der Einwilligende über den Rechtsschutz verfügen können<sup>77</sup> und die Einwilligung vor der Tat erfolgen muss.

(b) Zudem muss die Einwilligung Ausdruck der Autonomie des Einwilligenden sein.<sup>78</sup> Dieses Merkmal ist beim Doping vor allem deshalb von Bedeutung, weil man – in entsprechender Anwendung der Grundsätze über die Wirksamkeit der Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen<sup>79</sup> – eine Aufklärung des Sportlers über Art Bedeutung und Folgen der Dopingverabreichung verlangt.<sup>80</sup> Mit Blick auf die Rechtsprechung muss geschlussfolgert werden, dass an die Risikoaufklärungspflicht sehr strenge Anforderungen zu stellen sind, da bei ärztlichen Eingriffen ohne medizinische Indikation, zum Beispiel bei kosmetischen Eingriffen, eine umfassende Aufklärung aller möglichen Risiken und atypischen Folgen fordert.<sup>81</sup>

(c) Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass der Mannschaftsarzt den dopenden Sportler so ausreichend aufklären wird (will), dass von einer wirksamen Einwilligung gesprochen werden kann.

(2) Soweit eine grundsätzlich wirksame Einwilligung vorliegt, darf diese nach § 228 StGB nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn die Tat dem Anstandsgefühl „aller billig und gerecht denkenden“ zuwiderläuft.<sup>82</sup>

Inwieweit sich dieses Anstandsgefühl nach dem geschützten Rechtsgut (§ 228 StGB dient dem Körperschutz) richten muss, ist in der Literatur ungeklärt. Die wohl h.M.<sup>83</sup> stellt allein auf diesen Aspekt ab und kommt so zu dem Ergebnis, dass Sittenwidrigkeit nur dann gegeben ist, wenn ernste körperliche Schäden zu befürchten sind. Anderen hingegen genügt, dass die Tat gegen Sportregeln und Sportethos verstößt.<sup>84</sup> Z.T. wird die Sittenwidrigkeit sogar generell verneint, wobei allerdings klargestellt wird, dass

---

<sup>77</sup> Bei Minderjährigen kommt es auf deren individuellen Reifegrad an, wobei generell davon ausgegangen werden kann, dass unter 14-jährige Sportler keine Einwilligungsfähigkeit besitzen; vgl. *Kohlhaas*, NJW 1970, S.1959.

<sup>78</sup> Vgl. zum Beispiel *Otto*, AT § 8 Rn. 109ff

<sup>79</sup> vgl. zur Aufklärungspflicht des Arztes *Wessels/Beulke*, AT Rn.376.

<sup>80</sup> Vgl. *Kohlhaas*, NJW 1970, S.1959; *Derleder/Deppe*, JZ 1992, S.119.

<sup>81</sup> Vgl. BGH, NJW 1991, S.2349; *Sch/Sch-Eser* § 223 StGB Rn.50 m.w.N.

<sup>82</sup> Stetige Rechtsprechung seit BGHSt 4, 32.

<sup>83</sup> Vgl. *Jakobs*, AT 14/9; *Sch/Sch-Stree* § 228 StGB Rn.18; *Turner*, NJW 1991, S.2943; *Weber*, *Baumann-FS*, S.54; das Hinausgehen über eine gewisse Erheblichkeitsschwelle fordert *Jung*, *JuS* 1992, S.132.

<sup>84</sup> Vgl. *Linck*, NJW 1987, S.2550.

wegen mangelhafter Aufklärung sehr selten von einer wirksamen Einwilligung auszugehen sein wird.<sup>85</sup> Diese Ansicht wird mit einem Hinweis auf eine Ausweitung der Freiheitsrechte am eigenen Körper begründet, wie die Zulässigkeit von Sterilisation, Kastration, Geschlechtsumwandlung, Schwangerschaftsabbruch, sowie den staatlich tolerierten Missbrauch von Alkohol und Medikamenten.<sup>86</sup>

Im Hinblick auf den normativ nur schwer objektivierbaren Begriff der Sittenwidrigkeit sollte das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit im Strafrecht u.a. aus rechtsstaatlichen Gründen<sup>87</sup> zugunsten eines Angeklagten eng ausgelegt werden.<sup>88</sup>

Bei dieser restriktiven Auslegung des § 228 StGB muss man meines Erachtens bei Doping die Sittenwidrigkeit verneinen. Entscheidender Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang der § 6a des AMG.

Laut *Heger*<sup>89</sup> ist die darin enthaltene Wertung des Gesetzgebers durch das Verbot des Dopings eindeutig. Deshalb kommt er zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen eine gesetzliche Regelung wie das AMG in jedem Fall dem Anstandsgefühl „aller billig und gerecht denkenden“ zuwiderlaufen muss.<sup>90</sup>

Diese Argumentation vermag nur auf den ersten Blick zu überzeugen. Der Sportler soll zwar bezüglich der Verfügungsmöglichkeiten über seinen Körper dadurch eingeschränkt<sup>91</sup> werden, dass die ihm helfenden Personen sich nach § 95 Abs.1 Nr.2a i.V.m. § 6a AMG strafbar machen. Er selbst soll jedoch straffrei bleiben. In den Fällen, in denen der Sportler einwilligt, wird er in der Regel Ausgangspunkt der „Behandlung“ sein und nur sehr selten wird der Arzt auf den Sportler zukommen. In der Terminologie des

---

<sup>85</sup> Vgl. *SK-Horn* § 228 StGB Rn.23; ohne Argumentation *NK-Paeffgen* § 228 StGB Rn.104.

<sup>86</sup> Vgl. *Kohlhaas*, NJW 1970, S.1958.

<sup>87</sup> M.E. spricht sehr viel für die von *Paeffgen* (*NK-Paeffgen* § 228 StGB Rn.50) vertretene Ansicht, der § 228 StGB als verfassungswidrig ansieht. Nach realistischer Betrachtung kommt man aber in der Praxis an einer Anwendung nicht vorbei, so dass dort wenigstens nur sehr zurückhaltend die Sittenwidrigkeit bejaht werden sollte (verfassungskonforme Auslegung).

<sup>88</sup> Vgl. *Linck*, MedR1993, S.60.

<sup>89</sup> *Heger*, SpuRt 2001, S.94.

<sup>90</sup> Aufgrund dieser Schlussfolgerung bejaht *Heger* die Sittenwidrigkeit einer etwaigen Einwilligung; vgl. *Heger*, SpuRt 2001, S.94.

<sup>91</sup> Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch, da aus Art. 2 Abs.2 GG die Pflicht des Staates abgeleitet wird, sich schützend vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu stellen; vgl. *Steiner*, NJW 1991, S.2734 f.

§ 26 StGB (Anstiftung) bestimmt der Sportler den Mediziner zur Tat. Ist diese sittenwidrig, macht sich der Arzt einer Körperverletzung und der Sportler einer Anstiftung zur Körperverletzung strafbar. Dies würde jedoch dem vom Gesetzgeber im Rahmen der Einführung des § 6a AMG kundgegebenen Willen widersprechen, dass der Sportler straffrei bleiben soll. Diese Argumentation zeigt, dass man gerade wegen des § 6a AMG die Sittenwidrigkeit ablehnen muss. Dies fügt sich gut in die oben genannte Entwicklung ein, die – auch aufgrund der Fragwürdigkeit des § 228 StGB – die Freiheitsrechte am eigenen Körper betont.

Bei diesem Ergebnis erscheint die Einführung der §§ 6a, 95 Abs.1 Nr.2a AMG auch sinnvoll, da der früher wegen § 228 StGB straffreie Arzt, sich nun nach dem Arzneimittelrecht strafbar macht.

d) Zu beachten ist ferner, dass im Falle eines Dopings ohne Zustimmung des Sportlers nach § 230 StGB ein Strafantrag des Verletzten erforderlich ist, der wegen des in der Regel engen Verhältnisses Sportler-Arzt kaum gestellt werden dürfte. Die Strafverfolgungsbehörden haben jedoch die Möglichkeit, das besondere öffentliche Interesse zu bejahen, um so doch gegen den Doping-Arzt vorgehen zu können.

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung muss grundsätzlich für jeden einzelnen Fall geprüft werden. Anhaltspunkte dafür können erhebliche Folgen der Tat, besondere Leichtfertigkeit, Handeln aus niedriger Gesinnung, Verletzung besonderer Berufspflichten oder einschlägige Vorstrafen sein.<sup>92</sup> Es lassen sich nur schwer Fallgruppen bilden,<sup>93</sup> bei denen stets das besondere öffentliche Interesse bejaht werden kann, da nach dem Gesetzeswortlaut die Strafverfolgung von Amts wegen die Ausnahme bleiben soll.<sup>94</sup>

Im übrigen werden die meisten Dopingvergehen nicht nur eine einfache Körperverletzung, sondern eine gefährliche<sup>95</sup> oder gar schwere Körperverletzung<sup>96</sup> darstellen, bei denen kein Strafantrag erforderlich ist.

---

<sup>92</sup> Amtliche Begründung DJ 1940, 508; vgl. auch die Nr.234 Abs.1 der RiStBV.

<sup>93</sup> Trotzdem wird zum Teil generell von einem Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses ausgegangen; so zum Beispiel schon 1987 der damalige rheinland-pfälzische Justizminister Caesar; vgl. LT-Dr. Rh.-Pf. 11/396 v. 20.10.1987.

<sup>94</sup> Vgl. Sch/Sch-*Stree*, § 230 StGB Rn.6.

<sup>95</sup> § 224 StGB

<sup>96</sup> § 226 StGB

e) Dass beim Arzt bezüglich des Betrugs des Sportlers eine Teilnahme, vor allem in Form der Beihilfe,<sup>97</sup> in Betracht kommt, bedarf keiner näheren Ausführungen, da sich keine Abweichungen der gewohnten Strafrechtsprüfung ergeben.

## **2. Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelrecht**

Nach § 29 BtMG machen sich Betreuer und Ärzte strafbar, wenn sie Betäubungsmittel im Sinne des § 1 BtMG veräußern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, erwerben, sich in sonstiger Weise verschaffen oder besitzen, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein. Für Ärzte ist §§ 29 Abs.1 Nr.6 i.V.m. 13 BtMG von besonderer Bedeutung, da bestimmte Betäubungsmittel nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden dürfen, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Doping ist keine Begründung im Sinne des Vorschrift.

Deshalb ist, wie oben, beim Sportler letztlich allein ausschlaggebend, ob mit einer Substanz gedopt wurde, die ein Betäubungsmittel im Sinne des BtMG ist. Vom Vorliegen einer Tathandlung des § 29 BtMG kann praktisch immer ausgegangen werden.

## **3. Strafbarkeit nach dem Arzneimittelrecht**

a) Wie oben bereits erwähnt, wurde im Jahre 1998 der § 6a AMG eingefügt, wonach es verboten ist, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Dieses Verbot ist nach § 95 Abs.1 Nr.2a AMG strafbewehrt.

(1) Das geschützte Rechtsgut des § 6a AMG ist nach der Gesetzesbegründung die Gesundheit des Sportlers, während „die Gewährleistung sportlicher Fairness als solche (...) durch Maßnahmen der Gremien des

---

<sup>97</sup> Tathandlung der Beihilfe ist nach § 27 StGB eine Hilfeleistung, was soviel wie Ermöglichen oder (physisches / psychisches) Fördern der Haupttat ohne Tatherrschaft bedeutet.

Sports“ verfolgt werden soll.<sup>98</sup> Wie bei der Körperverletzung die Selbstverletzung ist das Selbstdoping tatbestandslos und damit straffrei.<sup>99</sup> Anders als die Körperverletzungstatbestände, die jeweils eine Verletzung des Sportlers als tatbestandsmäßigen Erfolg und hierfür eine kausale Verletzungshandlung voraussetzen, verlangt § 95 Abs.1 Nr.2a AMG keinen Erfolg in Form einer Gesundheitsbeschädigung oder auch nur einer tatsächlichen Leistungssteigerung beim Gedopten. Es handelt sich damit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Mit der Strafbarkeit des Zugänglichmachens von Dopingmitteln wird bereits das Vorfeld der mit ihrer Anwendung einhergehenden – und häufig schwer nachweisbaren – Körperverletzung sowie die Mitwirkung an einer straffreien Selbstverletzung durch den dopenden Sportler erfasst.<sup>100</sup>

(2) Die oben dargestellten Probleme bei der Entwicklung einer allgemein gültigen Dopingdefinition stellen sich hier nicht, da der Gesetzgeber – mehr oder weniger – klar formuliert hat, was unter Doping im Sinne des AMG zu verstehen ist. Dies musste er auch, da wegen des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs.2 GG eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Dem Dopingverbot unterfallen Arzneimittel<sup>101</sup>, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthalten. Im übrigen ist das Bundesministerium des Innern durch § 6a Abs.3 AMG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, auf die § 6a Abs.1 AMG Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Ge-

---

<sup>98</sup> BT-Drucks 13/9996, S.13.

<sup>99</sup> Vgl. *Körner*, § 93 AMG Rn.26; *Heger*, SpuRt 2001, S.93.

<sup>100</sup> Man könnte aufgrund des geschützten Rechtsguts annehmen, dass der Sportler einwilligen kann und der Verabreichende deshalb straffrei bleibt. Das gesetzliche Verbot des § 6a AMG hat jedoch die Dispositionsfreiheit bezüglich des Einsatzes bestimmter (Verletzungs-)Mittel begrenzt, so dass eine rechtfertigende Einwilligung ausscheidet; vgl. BGH, NJW 1992, S.250; hierzu allgemein Lackner/ Kühl, Vor § 32 StGB Rn.14.

<sup>101</sup> Nicht zum Beispiel Lebensmittel mit Dopingsubstanzen; vgl. § 2 Abs.3 Nr.1 AMG.

fährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

Dieses aus dem Betäubungsmittelrecht bekannte Enumerationsprinzip möglicher Tatmittel vermeidet die zum Teil bei den Verbänden auftretenden Probleme mit dem genannten Bestimmtheitsgebot, hat aber zur Konsequenz, dass die strafrechtlichen Sanktionen der tatsächlichen Entwicklung auf dem Dopingsektor hinterherhinken.

Für die Einstufung als Tatmittel ist der Bestimmungszweck zur Leistungssteigerung im Sport<sup>102</sup> entscheidend, wobei sich der Bereich des Sports nicht auf sportliche Wettkämpfe beschränkt, sondern auch das vorbereitende Training erfasst.<sup>103</sup>

(3) Als Täter des § 95 Abs.1 Nr.2a AMG kommt jeder in Betracht, der das Dopingmittel in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet. Während ein Verschreiben nur Ärzten möglich ist, sind die beiden anderen Tatmodalitäten nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Als Täter kommen damit sowohl gewinnorientierte Dopinghändler auf dem Schwarzmarkt als auch Trainer, Ausbildungsleiter, Sportfunktionäre und Mannschaftsärzte in Betracht.<sup>104</sup>

(4) Die wichtigste Tathandlung des § 95 Abs.1 Nr.2a AMG ist das In-Verkehr-Bringen eines Arzneimittels zu Dopingzwecken<sup>105</sup>. Nach § 4 Abs.17 ist In-Verkehr-Bringen das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere. Strafbar sind damit sowohl der Hersteller als auch jeder (Zwischen-)händler des Arzneimittels, nicht aber – anders als nach § 29 BtMG – dessen bloßer Besitzer oder Erwerber.

In der Praxis dürfte es häufig Nachweisprobleme bezüglich der Verwendung für Dopingzwecke geben. Es kommt nämlich im Rahmen dieses abstrakten Gefährdungsdelikts auf die konkrete Zweckbestimmung der Sub-

---

<sup>102</sup> Somit ist der Einsatz von Arzneimitteln mit Dopingsubstanzen zur Behandlung von Krankheiten inkl. von Sportverletzungen vom Anwendungsbereich der §§ 6a, 95 Abs.1 Nr.2a AMG nicht erfasst; vgl. zum Beispiel Erbs/Kohlhaas-*Pelchen*, Band I, § 6a AMG Rn.6.

<sup>103</sup> Vgl. BT-Drucks 13/9996, S.13.

<sup>104</sup> Vgl. *Körner*, § 93 AMG Rn.28.

<sup>105</sup> D.h., das die Verwendung auf eine Steigerung der Leistung im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten abzielt.

stanz an.<sup>106</sup> Deshalb kommen Hersteller nur theoretisch als Täter in Betracht, da diese sich jeweils darauf berufen werden, dass sie das Arzneimittel zum Zwecke der Behandlung von Krankheiten in Verkehr gebracht haben.

(5) Neben vorsätzlichen sind gemäß § 95 Abs.4 AMG auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Dopingverbot des § 6a AMG unter Strafe gestellt. Um der Vorstellung entgegenzutreten, dass dadurch sehr viele strafbare Handlungen anzunehmen sind, muss eine Besonderheit hervorgehoben werden. Auch der § 95 Abs.4 i.V.m. Abs.1 Nr.2a AMG knüpft an das Dopingverbot des § 6a AMG an. Dieser beinhaltet jedoch die bereits dargestellte Zweckbestimmung „zu Dopingzwecken im Sport“, weshalb diesbezüglich mindestens bedingter Vorsatz notwendig ist, so dass sich die Fahrlässigkeit nur auf Eigenschaften des Arzneimittels beziehen kann.<sup>107</sup> Zwar finden sich hierzu in der Literatur noch keine Ausführungen, diese Konstellation ist jedoch zum Beispiel aus dem Straßenverkehrsrecht (§ 315c StGB<sup>108</sup>) bekannt. Aber auch dort ist nahezu unumstritten<sup>109</sup>, dass beim Vorliegen einer subjektiven Komponente bzw. einer finalen Handlung im Vorsatztatbestand sich die Fahrlässigkeit nicht hierauf beziehen kann. Dies bedeutet zum Beispiel für den § 315c StGB, dass das Führen eines Kraftfahrzeuges eine finale Handlung darstellt und nicht fahrlässig geschehen kann. Hierzu kommt man in der Regel über eine sprachliche Auslegung.<sup>110</sup> Deshalb macht sich zum Beispiel ein Arzt nach § 95 Abs.4 AMG strafbar, der einem Sportler ein Arzneimittel zur Leistungssteigerung verschreibt, bei dem er irrig davon ausgeht, dass es keine verbotenen Dopingsubstanzen enthält; bleibt dem Arzt jedoch der beabsichtigte Einsatz des Arzneimittels durch den Sportler verborgen, verstößt dessen Verschreibung nicht gegen § 6a AMG und ist daher selbst dann nicht gemäß § 95 Abs.4 AMG strafbar, wenn er diesen Zweck hätte erkennen können.

---

<sup>106</sup> Vgl. *Körner*, § 93 AMG Rn.24.

<sup>107</sup> Vgl. *Rehmann*, § 6a AMG Rn.1

<sup>108</sup> Im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift musste geklärt werden, ob man fahrlässig ein Kraftfahrzeug führen kann.

<sup>109</sup> Vgl. statt aller *LK-Rüth*, § 316 StGB Rn.92 ff., der mit Blick auf die Irrtumlehre der §§ 16,17 StGB gewisse theoretische Konstellationen aufzeigt, in denen eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Betracht kommen soll.

<sup>110</sup> Grundlegend BayObLG, VRS 39, 91; BGHSt 19, 371; aus deren neueren Rspr.: OLG Frankfurt, NZV 1990, S.277.

b) Neben der gerade beschriebenen Strafbarkeit nach §§ 6a, 95 Abs.1 Nr.2a AMG sind noch einige weniger bedeutsame Tatbestände für dopen- de Mannschaftsärzte zu berücksichtigen. Strafbar ist nämlich auch das In- Verkehr-Bringen sog. bedenklicher Arzneimittel (§§ 5, 95 Abs.2 Nr.1 AMG) oder nicht zugelassener Produkte (§§ 21 Abs.1, 96 AMG), die Einfuhr be- denklicher Arzneimittel (§§ 73 Abs.4, 95 Abs.2 Nr.1 AMG) und die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel außerhalb von Apotheken (§§ 43 Abs.1, 95 Abs.2 Nr.4 AMG), auf die im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

c) Der neue Straftatbestand des § 95 Abs.1 Nr.2a AMG ist allgemein als ein erfreuliches Signal des Gesetzgebers zu verstehen, den illegalen Do- pingmittelhandel kompromisslos zu bekämpfen. Er weist jedoch leider eine Fülle von Lücken auf. So sind nicht nur der Besitz, die Überlassung und der Erwerb von Dopingmitteln unberücksichtigt geblieben. Man hat es vor allem bei einer unzureichenden Regelung der Einfuhr von Dopingmitteln belassen. Die unerlaubte Einfuhr von Dopingdrogen aus Nicht-EU-Staaten ist lediglich nach dem Straftatbestand des § 96 Abs.1 Nr.4 AMG und die unerlaubte Einfuhr aus EU-Staaten sogar nur noch als Ordnungswidrigkeit nach § 97 Abs.2 Nr.8 AMG bedroht. Dies erscheint besonders verhäng- nisvoll, weil die wirksamste Bekämpfung des illegalen Dopingmittelhandels bei den Grenzkontrollen durch die Zollbehörden stattfindet. Hinzu kommt, dass selbst der § 96 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 72 AMG nur greift, wenn dem Ein- führenden nachgewiesen werden kann, dass er die Dopingmittel ge- werbsmäßig oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe eingeführt hat.

Im übrigen wäre es für eine wirkliche Austrocknung des „Dopingsumpfes“ von entscheidender Bedeutung, einen Verleitungstatbestand einzuführen, der Trainer, Masseur, Funktionäre, Sportärzte mit Strafe bedrohen müsst- e, wenn sie in Aussicht stellen, dass Sportler nur weiter gefördert werden, wenn sie bestimmte Dopingmittel einnehmen.<sup>111</sup> Die Straftatbestände der Körperverletzung sind insoweit unzureichend, da der Nachweis der kör- perlichen Beeinträchtigung vielfach schwer zu führen ist.<sup>112</sup> Außerdem

---

<sup>111</sup> Für einen solchen Tatbestand *Körner*, § 93 AMG Rn.27; dagegen *Heger* SpuRt 2001, S.95

<sup>112</sup> So zum Beispiel *Körner*, § 93 AMG Rn.27; ähnlich *Lippert*, NJW 1999, S.837.

könnte man daran denken, den Tatbestand mit einer Qualifikation zu versehen, wonach bandenmäßiges Handeltreiben mit Arzneimitteln, das bewaffnete Handeltreiben und das In-Verkehr-Bringen einer nicht geringen Menge unter erhöhte Strafe<sup>113</sup> gestellt wird.

### **D. Doppelbestrafungsverbot**

Das Zusammenspiel zwischen verbands- und strafrechtlichen Sanktionen, die sich aus einem Dopingvergehen ergeben, wurde bis vor kurzem als weitgehend geklärt angesehen. *Reinhart* hat mit seinem Beitrag im Heft 2 der *SpuRt* 2001 diesbezüglich eine Diskussion angestoßen. Seiner Ansicht nach gebiete es der Ne-bis-in-idem-Grundsatz, dass der staatliche Strafanspruch zurücktrete, soweit die Sportgerichtsbarkeit eine Verbandsstrafe verhängt habe.<sup>114</sup>

Durchaus zutreffender Ausgangspunkt seiner Argumentation ist, dass im Sport häufiger nur „kleinere Delikte“<sup>115</sup> vorkommen, insbesondere wohl Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (§§ 223, 303 StGB).<sup>116</sup> Im übrigen verweist *Reinhart* auf eine große Diskrepanz zwischen der großen Zahl an Körperverletzungsfällen im Sport einerseits und der äußerst geringen Anzahl diesbezüglich eingeleiteter Verfahren andererseits, wofür die Neigung der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, die Geschehnisse der jeweiligen Verbandsgerichtsbarkeit zu überlassen, als Grund angeführt wird.<sup>117</sup>

Aufgrund dieser tatsächlichen Situation darauf zu schließen, dass das Nichtvorgehen der Strafverfolgungsbehörden auch rechtlich geboten oder gar zwingend ist, entbehrt jedoch jeder Grundlage.

Nach der herrschenden Meinung bedeutet die Formulierung „allgemeine Gesetze“ im Art. 103 Abs.3 GG, dass nach der Entstehungsgeschichte des Doppelbestrafungsverbot nur das Kern- und Nebenstrafrecht ge-

---

<sup>113</sup> *Körner*, § 93 AMG Rn.27 plädiert für einen Verbrechenstatbestand mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren.

<sup>114</sup> Vgl. *Reinhart*, *SpuRt* 2001, S.48.

<sup>115</sup> Er denkt wohl an den ausgiebig diskutierten Fall, des „einfachen“ Fouls, das jedoch straffrei ist, weil keine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde.

<sup>116</sup> Vgl. *Reinhart*, *SpuRt* 2001, S.45 ff. insb. 48.

<sup>117</sup> Vgl. *Reinhart*, *SpuRt* 2001, S.45.

meint sei.<sup>118</sup> Schließlich wollte der Grundgesetzgeber das grundsätzliche Nebeneinander von Kriminal- und Disziplinarstrafe weitergelten lassen.<sup>119</sup> Es sollte ein Beamter, der ein Dienstvergehen begangen hat, sowohl nach dem StGB als auch nach den jeweiligen Disziplinarordnungen bestraft werden können. Dies zeigt zum Beispiel auch der dreißigste Abschnitt des StGB über Straftaten im Amt, die jeweils auch ein Dienstvergehen darstellen. Sie wären entbehrlich, wenn wegen des regelmäßig schnelleren Disziplinarverfahrens eine Bestrafung wegen des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes nicht mehr möglich wäre.

Die Verbandsstrafe stellt nach der h.M. keine Strafe aus dem Kern- und Nebenstrafrecht dar, sondern ist zum Teil der Disziplinarstrafe vergleichbar. Dieser Vergleich stützt demnach das Ergebnis, dass eine Verbandsregelung kein allgemeines Strafgesetz im Sinne des Art. 103 Abs.3 GG und das Doppelbestrafungsverbot in der aufgezeigten Konstellation nicht zu beachten ist.

*Reinhart* verkennt zudem in seiner Abhandlung, dass dem Verbands- und Strafrecht jeweils ein anderer Rechtsgrund und eine andere Zweckbestimmung zugrunde liegt, was ebenfalls gegen die Anwendung dieses Konkurrenzverhältnisses auf Art. 103 Abs.3 GG spricht.<sup>120</sup> Das Strafrecht dient dem allgemeinen Rechtsfrieden, während das Verbandsrecht den Ablauf des Sportbetriebes regeln soll.

Entscheidender Faktor ist m.E. jedoch, dass Normadressaten des Art. 103 Abs.3 GG alle Staatsorgane sind.<sup>121</sup> (Sport-)Verbände dagegen sind nicht unmittelbar<sup>122</sup> an diese Norm gebunden. Die Strafverfolgungsbehörden sind demzufolge an das Doppelbestrafungsverbot gebunden sind. Man kann deswegen aber nicht schlussfolgern, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr einschreiten dürfen, wenn das Verbandsgericht die „Tat“ bereits abgeurteilt hat.<sup>123</sup> Umgekehrt würde dies dann bedeuten, dass im Falle der schnelleren strafrechtlichen Verurteilung das Verbands-

---

<sup>118</sup> Vgl. statt aller Jarass/Pieroth-Pieroth, Art. 103 GG Rn.59 m.w.N.

<sup>119</sup> Vgl. BVerfGE 21, 391 (401), 66, 337 (357); Sachs-Degenhart, Art. 103 GG Rn.84.

<sup>120</sup> Zu diesem Ausgangspunkt v.Münch/Kunig-Kunig, Art. 103 GG Rn.42.

<sup>121</sup> Vgl. v.Mangoldt/Klein/Starck-Nolte, Art. 103 GG Rn.225.

<sup>122</sup> Auch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte kann insoweit nichts ändern, da diese nur bewirken würde, dass im verbandsrechtlichen Verfahren keine Doppelbestrafung stattfinden darf.

<sup>123</sup> So wohl *Reinhart*, SpuRt 2001, S.48.

gericht, das kein Staatsorgan darstellt und nicht an Art. 103 Abs.3 GG gebunden ist, trotzdem eine Verbandsstrafe verhängen könnte.

Dies würde zu einer Art Wettlauf zwischen den Verfolgungsinstitutionen führen.<sup>124</sup> Es zeigt sich anhand dieser Konstellation, dass in sich schlüssige Ergebnisse nur dann erzielt werden, wenn man den Normadressaten schon bei der Bestimmung, wann eine Strafe im Sinne des Art. 103 Abs.3 GG vorliegt, heranzieht.<sup>125</sup>

Deshalb kann man eine Verbandsstrafe nicht als eine Strafe im Sinne des Doppelbestrafungsverbotese ansehen, so dass durchaus ein Nebeneinander von Verbands- und Kriminalstrafe möglich ist.<sup>126</sup>

Dies führt auch zu keinen unbilligen Ergebnissen. Denn die Strafverfolgungsbehörden sind beim Vorliegen einer Verbandsentscheidung zwar nicht an Art. 103 Abs.3 GG, selbstverständlich aber den auch im Strafverfahren geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>127</sup> gebunden. Deshalb muss im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs.2 StGB die Verbandsstrafe berücksichtigt werden. Unter Umständen wird das Gericht sogar nach § 60 StGB von Strafe absehen, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Zu den Folgen der Tat im Sinne des Vorschrift<sup>128</sup> zählt auch eine verbandsgerichtliche Verurteilung, wie zum Beispiel eine Sperre, die die persönliche und wirtschaftliche Lage des Sportlers in der Regel wesentlich verschlechtert.<sup>129</sup>

---

<sup>124</sup> Vgl. *Fahl*, SpuRt 2001, S.181.

<sup>125</sup> Man könnte auch einen Vergleich mit dem Arbeitsrecht ziehen. Dort wird nicht darüber diskutiert, dass ein Arbeitnehmer aufgrund eines Diebstahls entlassen werden und er von einem ordentlichen Gericht bestraft werden kann.

<sup>126</sup> Im Ergebnis ebenso: *Reschke*, SpuRt 2001, S.183 f.; *Fahl*, SpuRt 2001, S.181 ff; *Hege*, SpuRt 2001, S.95. Aus der Rechtsprechung, wenn auch nicht ausdrücklich: BGHZ 21, 370 (374); 29, 352 (356).

Als ebenfalls von der h.M. abweichende Ansichten nennt *Reinhart* in SpuRt 2001, S.184 *Fritzweiler-Scherer*, S.124 der ohne Argumentation nur schreibt, dass grundsätzlich in der Verbandsgerichtsbarkeit der Ne-bis-in-idem-Grundsatz gilt; zum Verhältnis zur Kriminalstrafe findet sich dort nichts. Im gleichen Sinne ist wohl auch die Formulierung von *Summerer* zu verstehen, wonach Art. 103 Abs.3 GG auch für die Vereinsstrafe gelte; vgl. *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Summerer*, Teil 2 Rn.256. Dieser ist nämlich der Rechtsanwalt von K. Krabbe und in diesem Verfahren ging es gerade um die rechtswidrige Doppelbestrafung durch DLV und IAAF; vgl. LG München, SpuRt 2001, S.238 ff.

<sup>127</sup> Das Doppelbestrafungsverbot ist letztlich ein Ausfluss dieses Prinzips; vgl. v.Münch/Kunig-Kunig, Art. 103 GG Rn.42.

<sup>128</sup> Vgl. hierzu *Lackner/Kühl-Lackner*, § 60 StGB Rn.2.

<sup>129</sup> Ähnlich *Fahl*, SpuRt 2001, S.182.

## ***E. Arbeitsrechtliche Aspekte des Dopings***

### **I. Berufsfußballer als Arbeitnehmer**

1. Man könnte meinen, dass ein Profifußballer auch regelmäßig Mitglied des Vereins sein wird, für den er spielen soll. Insoweit würde eine mitgliedschaftliche Bindung des Fußballers an den Verein entstehen.

Diese Vereinsmitgliedschaft ist zur Teilnahme am Spielbetrieb entbehrlich. Außerdem ist heutzutage eine Tendenz zur Umwandlung der Profifußballabteilungen der Vereine in Kapitalgesellschaften auszumachen, so dass ein Profifußballer erst recht nicht Mitglied eines Vereins sein müsste.

Letztlich muss dies nicht mehr näher ausgeführt werden, da steuerliche Aspekte dazu geführt haben, dass die Berufsfußballer – unabhängig von der Rechtsform der Profiabteilung – nicht mehr Mitglieder des Vereins sind.

2. In der Rechtsprechung<sup>130</sup> und Literatur<sup>131</sup> ist schon lange geklärt, dass Lizenzfußballspieler als Arbeitnehmer anzusehen sind, da sie aufgrund privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen in persönlicher Abhängigkeit tätig werden und zur Arbeit in einer von einem Dritten bestimmten Arbeitsorganisation verpflichtet sind.

3. Da m.E. – als Berufsfußballer noch Mitglieder im Verein waren – der Schwerpunkt der vertraglichen Beziehungen zwischen Fußballer und Verein im Arbeitsrecht lag, hat sich durch diese steuerrechtliche Begebenheit keine Änderung ergeben.

In der Rechtsprechung wurde diese Frage vor allem unter den Gesichtspunkten des Arbeitnehmerschutzes diskutiert, da zum Teil versucht wurde, durch vereinsrechtliche Lösungen das Arbeitsrecht zu umgehen. Das BAG hat insoweit auch klargestellt, dass grundsätzlich arbeits- und körper-

---

<sup>130</sup> So das BAG bereits im Jahre 1972: AP § 11 BUrtG Nr.10; aus der Folgezeit: BAG, NJW 1971, S.855; BAG, NJW 1980, S.470; EuGH, NJW 1996, S.505 ff.

<sup>131</sup> Vgl. BAG, NZA 1993, S.750 ff.; *Schaub*, § 8 II. Nr.1: „Abgrenzung zum echten Amateursport (Nichtarbeitnehmer) danach, ob Tätigkeit zur Befriedigung von Fremdbedarf vorliegt oder die sportliche Betätigung zum Selbstzweck erfolgt.“; *Börner*, S.38 ff.; *Preis*, S.27 ff; *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, S.53.

schaftliche<sup>132</sup> Pflichten nebeneinander bestehen können.<sup>133</sup> Bei Vereinen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung soll die Begründung vereinsrechtlicher Verpflichtung zur Leistung von Arbeit jedoch nicht in Betracht kommen, so dass es sich beim Vorliegen mitgliedschaftlicher und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in jedem Fall um ein Arbeitsverhältnis handelt.<sup>134</sup>

Ein Vereinsmitglied eines Fußballbundesligisten nimmt nicht nur aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein am Bundesligaspielbetrieb teil, sondern wegen der ausdrücklichen personenrechtlichen Vereinbarung über weitere Fragen wie zum Beispiel die Laufzeit und die Vergütung. Diese beiden beispielhaft genannten Aspekte zeigen, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Fußballer und Verein kaum vereinsrechtlicher Natur sind, da eine Vereinsmitgliedschaft typischerweise nicht befristet ist und das Fördern des Vereinszwecks (Teilnahme am Spielbetrieb) selten entlohnt wird.

Soweit sich rechtliche Probleme im Verhältnis Berufsfußballer und Verein ergeben, müssen diese somit nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gelöst werden.

## **II. Doping als (außerordentlicher) Kündigungsgrund**

1. Die im folgenden zu klärende Frage ist, ob der Arbeitnehmer des jeweiligen Vereins<sup>135</sup> im Falle eines Dopingverstoßes außerordentlich im Sinne des § 626 BGB<sup>136</sup> gekündigt werden kann.

a) Bevor jedoch auf die gesetzliche Lage eingegangen wird, sind die typischen vertraglichen Regelungen darzustellen.

In der Praxis werden – in Anlehnung an den Musterarbeitsvertrag des DFB – weitgehend standardisierte Verträge mit den Berufsfußballern geschlossen.<sup>137</sup> In diesen Verträgen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

---

<sup>132</sup> Die Satzung des Vereins kann die Verpflichtung der Mitglieder zu Dienstleistungen vorsehen, was jedoch eine besondere Form der Mitgliedschaftsbeiträge im Sinne des § 58 Abs.1 Nr.2 BGB darstellen würde; vgl. Kittner/Zwanziger-Kittner, § 5 Rn.136.

<sup>133</sup> Vgl. BAG, AP ArbGG 1979 § 5 Nr.21 m.w.N.

<sup>134</sup> Vgl. BAG, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr.79.

<sup>135</sup> Im folgenden wird nur von Verein gesprochen, auch wenn Bundesligisten zum Teil bereits Kapitalgesellschaften sind.

<sup>136</sup> Vgl. zur Kündigung eines Bundesligafußballers bereits BAG, NJW 1982, 790.

<sup>137</sup> Quelle der in der Praxis üblichen Vertragsgestaltung ist ein Anwalt einer angesehenen internationalen Kanzlei, die verschiedene Bundesligavereine rechtlich betreut, was we-

unterwirft sich der Sportler dem gesamten Regelwerk des DFB, was von der Unterwerfung gegenüber dem DFB<sup>138</sup> zu unterscheiden ist. Diese Klausel hat zur Folge, dass alle Verbandsregeln Inhalt des Arbeitsvertrages und damit vor allem bei der Bestimmung der arbeitsvertraglichen Pflichten relevant werden. Durch die Bezugnahme auf § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ist klargestellt, dass den Arbeitnehmern Doping verboten ist. Deshalb ist es auch entbehrlich, Doping in den Verträgen ausdrücklich zu untersagen. Allerdings fällt Doping auch unter das in der Regel aufgeführte Verbot, vereinsschädliche Handlungen zu unterlassen.

Zwar könnte grundsätzlich auf eine Klausel, dass beim Vorliegen eines wichtigen Grundes der Vertrag vorzeitig beendet werden kann, verzichtet werden. Da aber in der entsprechenden Klausel auch Beispiele für einen wichtigen Grund aufgeführt werden, wird die Auslegung der wesentlichen arbeitsvertraglichen Pflichten im Streitfall erleichtert. Genannt ist zum Beispiel der Entzug der Lizenz, nicht aber Doping.

b) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt, muss nach allgemeinen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen bestimmt werden. Es müssten Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Dem Tatbestand des § 626 Abs.1 BGB liegt damit der Gedanke zugrunde, dass Verträge einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*). Hierzu stellt er eine Ausnahme dar und ist deshalb eng auszulegen. Ihm ist auch zu entnehmen, dass sich die Bestimmung des wichtigen Grundes sehr stark am Einzelfall orientiert, da eine Interessenabwägung notwendig ist, in deren Rahmen zudem auf Zumutbarkeitsgesichtspunkte abzustellen ist. Eine pauschale Einordnung des Dopings als außerordentlichen Kündigungsgrund verbietet sich demnach. Praktisch wird man jedoch häufig einen

---

gen § 203 StGB vom betreffenden Anwalt nicht näher ausgeführt werden konnte. Auch vom Zusenden eines Vertrages wurde verständlicherweise abgesehen.

<sup>138</sup> Vgl. hierzu den verbandsrechtlichen Teil der Arbeit.

wichtigen Grund bejahen können, da ein Sportler den Ruf des Vereins beschädigt hat und vor allem während der Sperre seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann.

Die Situation der Sperre erscheint mit der eines Berufskraftfahrers vergleichbar, dessen Fahrerlaubnis entzogen wurde.<sup>139</sup> Allerdings ist auch bei dieser Konstellation rechtlich nicht unumstritten, ob ein (außerordentlicher) Kündigungsgrund vorliegt. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung bzw. aufgrund des ultima-ratio-Prinzips ist darauf abzustellen, ob die durch den Verlust der Fahrerlaubnis eingetretene Störung im Leistungsbereich dadurch überwunden werden kann, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortgesetzt wird.<sup>140</sup> An dieser Argumentation des BAG zeigt sich, dass der Vergleich zum Berufskraftfahrer zwar nahe liegt, aber ein Berufsspieler im Verein kaum anders adäquat eingesetzt werden kann und somit ein Übertragen der Grundsätze zur Kündigung von Berufskraftfahrern nicht möglich ist.

2. Eine ordentliche Kündigung im Falle des Dopings kommt bei den hier zu beurteilenden Verträgen im Gebiet des DFB nicht in Betracht, da es sich ausnahmslos um befristete Verträge handelt, die nach deutschem Vertragsverständnis nur außerordentlich kündbar sind.<sup>141</sup>

### **III. Haftung des dopenden Sportlers gegenüber seinem Arbeitnehmer**

Wie oben dargestellt, ist das Wesen des Verhältnisses zwischen Berufsspieler und Verein arbeitsrechtlich zu beurteilen. Insoweit kann deshalb auch bei der Frage nach den Rechtsgrundlagen einer etwaigen Haftung des dopenden Sportlers auf arbeitsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden.<sup>142</sup>

1. Auch wenn man nicht pauschal behaupten kann, dass ein Dopingvergehen stets ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist, wird man dies

---

<sup>139</sup> Allerdings nur dann, wenn eine längere Sperre verhängt wurde.

<sup>140</sup> Vgl. BAG, AP BGB § 626 Nr.51; BAG, AP BGB § 626 Nr.70.

<sup>141</sup> Vgl. statt aller Palandt-*Putzo*, Vor § 620 BGB Rn.42.

<sup>142</sup> Ausführlich zur Haftung des Arbeitnehmers *Schaub*, § 52 IV.

zumindest in der Regel bejahen können. Wenn der Arbeitgeber dann von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, gewinnt die Schadensersatzvorschrift des § 628 Abs.2 BGB an Bedeutung, nach der dem Verein ein Schadensersatzanspruch zusteht, um die mit der außerordentlichen Kündigung des vertragsbrüchigen Spielers verbundenen wirtschaftlichen Nachteile zu kompensieren.<sup>143</sup> In dieser Vorschrift kommt der Grundsatz zum Ausdruck, dass derjenige, der durch sein vertragswidriges Verhalten den Grund zur Auflösung eines Vertragsverhältnisses gibt, den daraus entstehenden Schaden zu tragen hat. Der Kündigende soll so gestellt werden, als ob das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß fortgeführt worden wäre.<sup>144</sup>

Im allgemeinen Arbeitsleben hat dieser Anspruch nur untergeordnete Bedeutung, da der Arbeitgeber aufgrund der „Austauschbarkeit“ der Arbeitnehmer durch die Kündigung in der Regel keinen bzw. nur einen unverhältnismäßigen Schaden erleidet. Im Profifußball kann die Schadensersatzforderung schnell eine neue größere Dimension erreichen, falls die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten<sup>145</sup> veranlasst wird.

Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen des § 628 Abs.2 BGB vorliegen, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf das volle Erfüllungsinteresse, so dass nicht nur die durch die Kündigung entstandenen Mehrkosten, sondern auch der entgangene Gewinn gemäß § 252 BGB zu ersetzen ist.<sup>146</sup>

Begrenzt ist der ersatzfähige Schaden auf die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses; sog. Verfrühungsschaden.<sup>147</sup>

Dies führt dazu, dass der vertragsbrüchige Berufsfußballer dem Verein die Mehrausgaben für die Verpflichtung eines Ersatzspielers bezahlen muss, so dass u.U. bestehende Differenzen zwischen seinem und dem Gehalt des neuen Spielers und die Ablösesumme im Falle des Herauskaufens aus einem Vertrag zu ersetzen sind. Zu beachten ist jedoch, dass „nur“

---

<sup>143</sup> Auf die m.E. nach § 138 BGB i.V.m. Art 12 GG unwirksame Anspruchsgrundlage des § 23 Ziff.2 LiSpSt wird nicht eingegangen; der im Aufsatz von *Rüsing/Schmülling* dargestellten Meinung und Argumentation schließe ich mich vollständig an; vgl. *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, S.52 f.

<sup>144</sup> Vgl. BAG, AP BGB § 628 Nr.8.

<sup>145</sup> Doping stellt wegen der Bezugnahme auf das DFB-Regelwerk und dem sich daraus ergebenden Dopingverbot ein vertragswidriges Verhalten dar.

<sup>146</sup> Vgl. BAG, SpuRt 1997, S.95; MüKo-Schwerdtner, § 628 BGB Rn.45 m.w.N.

<sup>147</sup> Vgl. MüKo-Schwerdtner, § 628 BGB Rn.52.

der genannte Verfrühungsschaden ersatzfähig ist und deswegen allein bei der Verpflichtung eines vergleichbaren Leihspielers volle Kostenerstattung in Betracht kommt; ansonsten müsste der Schadensersatz angemessen reduziert werde, je nachdem wie lange der Vertrag des Gekündigten noch laufen sollte und für wie lange der neue Sportler vertraglich gebunden wurde.

Außerdem ist auch Ersatz des entgangenen Gewinns zu leisten. Trotz der in § 252 BGB und § 287 ZPO enthaltenen Beweiserleichterungen hinsichtlich der Schadensermittlung wird in der Praxis allerdings der Nachweis schwer zu führen sein, dass das Ausscheiden eines Spielers auch ursächlich für den sportlichen Misserfolg der ganzen Mannschaft ist.<sup>148</sup>

2. Neben § 628 BGB kommen noch weitere Anspruchsgrundlagen in Betracht. Da das Doping arbeitsvertraglich verboten ist, handelt es sich, falls der Arbeitnehmer gegen diese Pflicht verstößt, um eine Schlechtleistung, so dass die Haftung aus positiver Vertragsverletzung<sup>149</sup> eingreift. Demnach kann der Arbeitgeber, – falls er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht – vom Arbeitnehmer Schadensersatz verlangen, wenn dieser a) seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat, b) der Arbeitnehmer den Schaden zu vertreten hat, c) dem Arbeitgeber ein Schaden erwächst und d) zwischen Vertragsverletzung und Schaden ein Kausalzusammenhang besteht.<sup>150</sup>

a) Eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten ist zu bejahen, da – wie oben dargestellt – durch die Bezugnahme im Vertrag auf das DFB-Regelwerk arbeitsvertraglich Doping verboten ist.

b) Die Frage, ob der Arbeitnehmer schuldhaft gehandelt hat, also den Schaden zu vertreten hat, erscheint dagegen problematischer. Schließlich sind gerade in letzter Zeit viele Fälle verunreinigter Nahrungsergänzungsmittel aufgetreten, die zum Teil sogar vom Mannschaftsarzt verabreicht wurden<sup>151</sup>, wo man ein Verschulden u.U. verneinen könnte.

---

<sup>148</sup> Vgl. *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, S.54.

<sup>149</sup> Vgl. hierzu *MüKo-Emmerich*, Vor § 275 Rn.203 ff., insb. 233 ff.

<sup>150</sup> Vgl. *Schaub*, § 52 IV Nr.1.

<sup>151</sup> Der Spieler Manuel Cornelius des Vereins Tennis-Borussia Berlin zum Beispiel hatte verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel zu sich genommen und wurde von DFB-Sportgericht freigesprochen, weil gegenüber dem Spieler kein Vorwurf des vorsätzlichen Dopings erhoben werden könne, sondern allenfalls der Vorwurf einer nachlässigen Kon-

Hinzu kommt, dass bezüglich des Verschuldensmaßstabes die arbeitsrechtlichen Besonderheiten des sog. innerbetrieblichen Schadensausgleichs<sup>152</sup> zu beachten sind. Danach beschränkt die Rechtsprechung die Haftung des Arbeitnehmers – gestützt auf den Rechtsgedanken des § 254 BGB i.V.m. einer gerechten Verteilung des Betriebsrisikos – wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber bei Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit schädigt, bei der auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen.

Da in manchen Fällen ein fahrlässiger Gebrauch verbotener Substanzen denkbar ist, können auch auf einen dopenden Sportler die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs übertragen werden, nach denen bei nur leichter Fahrlässigkeit eine Haftung ausscheidet.<sup>153</sup> Sobald dem Sportler mittlere Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, wird die Haftung gequotelt, während bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz grundsätzlich eine volle Haftung des Arbeitnehmers zu bejahen ist.

Allerdings macht das BAG auch bei grober Fahrlässigkeit Ausnahmen, wenn die volle Haftung zu unbilligen Ergebnissen führen würde.<sup>154</sup> M.E. dürfte man bei Profifußballern kaum zu unbilligen Ergebnissen kommen, da diese über hohe Einnahmen verfügen und der Schaden deshalb nicht zu einem unverträglich großen Vermögensverlust führen würde. Entwickelt wurde diese Ausnahme nämlich für Berufskraftfahrer, die das Fahrzeug des Arbeitgebers beschädigen. In diesen Fällen überstieg der Schaden teilweise ihr Jahreseinkommen. Außerdem hat das BAG argumentiert, dass sich der Arbeitgeber gegen solche Risiken versichern kann bzw. muss. Eine Übertragung dieser Ausnahme ist deshalb nicht angebracht, da es auf der Hand liegt, dass sich Vereine nicht gegen Schäden, die durch dopende Sportler entstehen, versichern können.

---

trolle des Beschaffungsweges. Angesichts der bereits eingetretenen faktischen Sperre von knapp acht Wochen wären erforderliche weitere wissenschaftliche Nachforschungen unverhältnismäßig. Quelle: [http://www.sportgericht.de/Sportarten/Fussball/TexteFussball/Cornelius\\_Sanktionen.htm](http://www.sportgericht.de/Sportarten/Fussball/TexteFussball/Cornelius_Sanktionen.htm) .

<sup>152</sup> Diese Terminologie wird seit der Entscheidung des BGH, NJW 1994, S.271 einheitlich verwendet, in der er dem BAG, NZA 1993, S.547, zugestimmt hat, der das Kriterium der gefahrgeneigten Arbeit aufgegeben hatte.

<sup>153</sup> Vgl. BAG, NJW 1990, S.469.

<sup>154</sup> Vgl. BAG, DB 1988, S.1606; BAG, AP § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers Nr.106; Kittner/Zwanziger-Lakies, § 81 Rn.39.

Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs sind demnach in der Regel auch bei Berufsfußballern anwendbar, da ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, d.h. dem Spielbetrieb besteht. Schließlich dopen die Sportler nicht zum Selbstzweck, sondern um eine bessere Leistung für ihren Verein bzw. Arbeitgeber zu erbringen. Trotzdem dürfte die Bedeutung eher gering sein, da m.E. regelmäßig vorsätzliches Doping vorliegen wird und das BAG diese Grundsätze gerade für die sozial schwachen Arbeitnehmer mit geringem Verdienst entwickelt hat.

c) Ob dem Arbeitgeber durch das Doping ein Schaden entstanden ist, dürfte am schwersten zu beweisen sein, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig ist.<sup>155</sup> Im übrigen kann bezüglich des Schadens auf die Ausführungen zu § 628 BGB verwiesen werden.

d) Zwischen Vertragsverletzung und Schaden muss zudem ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Bestimmung unterscheidet sich jedoch nicht vom sonstigen Schadensersatzrecht, so dass auf ein Eingehen auf die verschiedenen Theorien verzichtet wird.<sup>156</sup>

3. In der Praxis enthalten die Verträge mit den Berufsfußballern eine Regelung über eine Vertragsstrafe<sup>157</sup> bei einem Verstoß gegen Vertragspflichten.<sup>158</sup> Damit werden Probleme bezüglich Verschulden, Kausalität und Schadensberechnung umgangen. Eine solche Vertragsstrafe im Sinne des §§ 339, 340 BGB ist auch im Arbeitsrecht grundsätzlich zulässig, da weder die Vorschriften des AGBG entgegenstehen<sup>159</sup> noch aus § 888 Abs.2 ZPO ein mittelbares Vertragsstrafenverbot abgeleitet werden kann.<sup>160</sup> Diese Vertragsstrafe ist in dem Fall, dass ein Verein später nach § 628 BGB Schadensersatz fordert,<sup>161</sup> anzurechnen.<sup>162</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. MüKo-*Emmerich*, Vor § 275 Rn.317; *Schaub*, § 52 IV Nr.1.

<sup>156</sup> Zur Kausalität und der jew. Beweislast vgl. MüKo-*Emmerich*, Vor § 275 Rn.308 ff.

<sup>157</sup> In der Regel bis zum doppelten eines Monatsverdienstes.

<sup>158</sup> Vgl. zum Beispiel § Abs.3 des Musterarbeitsvertrages des DFB.

<sup>159</sup> Vgl. § 23 Abs.1 AGBG.

<sup>160</sup> Vgl. BAG, AP § 339 Nr.9.

<sup>161</sup> Eine Klausel stellt in der Regel klar, dass eine weitergehende Haftung mit dem Geltendmachen der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen sein soll.

<sup>162</sup> Vgl. *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, S.55.

Die entsprechende Klausel stellt im übrigen jedoch klar, dass eine weitergehende Haftung damit nicht ausgeschlossen sein soll.

## ***F. Zusammenspiel von Arbeits- und Verbandsrecht***

Das Verhältnis von Arbeits- und Verbandsrecht ist aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 2 ArbGG weitgehend unproblematisch, da diese Vorschrift eine ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründet. Ein Tätigwerden von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus Sportarbeitsverhältnissen ist damit ausgeschlossen.<sup>163</sup>

Konkurrenzprobleme zwischen Arbeits- und Verbandsrecht treten aber selten auf, da sich die Doping betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Verband und Sportler abspielen und der Verband (DFB) nicht Arbeitgeber der Berufsfußballer ist.<sup>164</sup>

Bzgl. des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Strafrecht sei nur darauf hingewiesen, dass eine arbeitsgerichtliche Entscheidung selbstverständlich auch im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs.2 StGB als Folge der Tat zu berücksichtigen wäre. Von einer Doppelbestrafung im Sinne des Art. 103 Abs.3 GG zu sprechen, weil die Kündigung für den Arbeitnehmer auch eine Art „Strafe“ ist, wurde, so weit ersichtlich, noch nicht vertreten, da sie zwar im Ergebnis strafenden Charakter haben mag, aber jedenfalls nicht von einem Staatsorgan ausgesprochen wird.

## ***G. Zusammenfassung und Ausblick***

I. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass dem Sport im allgemeinen und vor allem dem kommerzialisierten Hochleistungssport kein rechtsfreier Raum zugestanden werden kann, wie es früher zum Teil noch vertreten wurde.

---

<sup>163</sup> Vgl. Kittner/Zwanziger-Becker, § 153 Rn.76.

<sup>164</sup> Anders ist dies nur in der amerikanischen Major League Soccer.

Spätestens seit der sog. Bosman-Entscheidung des EuGH<sup>165</sup> haben auch die letzten Verbandsfunktionäre einsehen müssen, dass sich ihr Handeln im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten muss.

Dies wird m.E. am deutlichsten im Verbandsrecht. Auch wenn dort auf einfachgesetzlicher Ebene um die Wirksamkeit von Satzungsbestimmungen (Verbandsrecht) gestritten wird, handelt es sich doch um ein verfassungsrechtliches Problem, da das Selbstbestimmungsrecht der Sportverbände (Art. 9 GG) mit den individuellen Freiheitsrechten der Sportler (vor allem Art. 2 und 12 GG) kollidiert.<sup>166</sup>

Ebenso stellt das Strafrecht eine rechtliche Schranke des Sports dar und leistet auch einen Beitrag zur Dopingbekämpfung. Der Gesetzgeber wollte den dopenden Sportler zwar nicht nach dem neuen Arzneimittelrecht bestrafen, weil dort vor allem der Körper des Athleten geschütztes Rechtsgut ist. Sobald aber fremde Vermögensinteressen beeinträchtigt werden, ist unbestritten, dass – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – ein gedopter Sportler durchaus nach § 263 StGB wegen Betrugs strafbar sein kann.<sup>167</sup> Es dürfte m.E. nur noch eine Frage der Zeit sein, wann – dem „Vorbild“ Italien nachfolgend – auch in Deutschland ein erste Sportbetrugs-Entscheidung gefällt werden wird.

Ebenso wie manche Bereiche des Strafrechts, werden auch die Dimensionen des Arbeitsrechts bezüglich Doping im Sport weitgehend unterschätzt. Es wird interessant sein zu verfolgen, wann sich die Rechtsprechung erstmals mit der Haftungsvorschrift des § 628 BGB<sup>168</sup> im Zusammenhang mit Doping zu beschäftigen hat und welche Größenordnungen die Schadensersatzansprüche dabei erreichen werden.

II. Ebenso wenig wie Sport und Recht untrennbar sind, bildet Fußball und Doping ein Begriffspaar. Anfang Dezember drohten die Spieler der italienischen Serie A mit einem Streik, weil in letzter Zeit dort mehrere Spieler des Dopings überführt worden waren und die Fußballer sich zu Unrecht verfolgt fühlten.<sup>169</sup> Dies erinnert stark an die Tour de France 1998, als die

---

<sup>165</sup> Vgl. EuGH, NJW 1996, S.505 ff.

<sup>166</sup> S. oben, B. II.

<sup>167</sup> S. oben, C. II. 3.

<sup>168</sup> S. oben, E. III. 2.

<sup>169</sup> Vgl. <http://de.sports.yahoo.com/011205/8/2eemr.html> .

Radsportler wegen des vermeintlich nicht gerechtfertigten Einschreitens der Justizbehörden gestreikt haben, obwohl zumindest bezüglich zweier Teams<sup>170</sup> das Vorgehen legitim war. Deshalb ist zu befürchten, dass auch im Fußball, in größerem Umfang als bisher zu Tage getreten, gedopt wird, so dass auch in der Zukunft Doping und Berufsfußball ein Thema bleiben wird.

**Bernd Ramming**

Bayreuth, 21.12.2002

---

<sup>170</sup> Festina und TVM.

## **Anlagen:**

### **Anlage 1 (Wichtige gesetzliche Grundlagen):**

#### **§ 6a AMG**

(1) Es ist verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthalten, sofern

1. das Inverkehrbringen, Verschreiben oder Anwenden zu anderen Zwecken als der Behandlung von Krankheiten erfolgt **und**

2. das **Doping bei Menschen** erfolgt oder erfolgen soll.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

#### **§ 95 AMG**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(...) 2a. entgegen § 6a Abs. 1 Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet, (...)

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

(...) 4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet. (...)

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## **Anlage 2:**

[http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo\\_im\\_fussballsport.htm](http://www.leistungssport.com/doping/epo/epo_im_fussballsport.htm):

### **EPO im Fussballsport**

"Den Gebrauch von EPO im Fussball kann sich (Wilfried Kindermann) ... dagegen nicht vorstellen (FAZ, 26.7.99). Dessen Anwendung wäre nicht so wirkungsvoll, weil im Fussballsport die Leistungsanforderungen viel komplexer sind. "Im Radsport macht Ausdauer vielleicht 95 Prozent der Leistung aus, bei einem Fussballer ist sie nur einer von mehreren Faktoren (FAZ, 26.7.99). Der belgische Mediziner Michel D'Hooge warnt zwar wie Wilfried Kindermann vor zu vielen Terminen der Nationalspieler und vertritt zudem die Auffassung, "dass Doping im Fussball noch kein über die Maßen gravierendes Problem sei (FAZ, 28.9.99). Aber: ,Der immer wieder gern gepflegten Vermutung, Doping bringe im Fussball nichts, kann D'Hooge gar nichts abgewinnen. Er ist davon überzeugt, ohne es beweisen zu können, dass es auch in seinem Sport genügend Epo-Konsumenten gebe" (FAZ, 26.9.99).

Bezüglich des Einsatzes von Erythropoietin (EPO) in einigen Ausdauersportarten machte der französische Arzt Gérard Dine in einem Gespräch mit "Le Monde" eine bemerkenswerte Aussage: ... seit 1995 seien in den Ausdauersportarten wie Skilanglauf, Radsport und Langstreckenlauf alle internationalen Spitzenleistungen nur noch mit dem Gebrauch von EPO erklärbar (FAZ, 11.5.99). Dieter Baumann schreibt in seinem Beitrag für die STZ (18. 11.98): "Für Epo gibt es keine Kontrolle, und damit stehen alle Ausdauerathleten unter Verdacht."

Andreas Breidbach, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln (Leiter: \* Wilhelm Schänzer) wird in der FAZ (8.5.99) zitiert: "Es wäre hilfreich, wenn man den Leuten, die (verbotenerweise) EPO gebrauchen, wenigstens ein schlechtes Gefühl geben könnte." Zudem hält er "die derzeitigen Testverfahren auf der Basis des Hämatokritwertes ... wie sie vom internationalen Radsportverband sowie im Skilanglauf und im Biathlon praktiziert werden ... für ungeeignet, um den Mißbrauch (von) EPO nachzuweisen (FAZ 8.5.99). Hämoglobin wäre besser sagte ... (Olympiaarzt) Joseph Keul. "Es ist leichter zu messen und verändert sich nicht im Teströhrchen (FAZ, 8.5.99). Dahingehend äußert sich auch der französische Sportarzt Gérard Guillaume in "Le Monde"; (24.7.99): Der Hämatokritwert ist nur ein Parameter, ...". "Man könnte auch den Hämoglobinwert angeben. Das ist interessant, selbst wenn die Schwankungen nicht so signifikant sind" . A. Donati teilt in einem Interview mit dem "Spiegel" (24. 1.2000) mit: "Statt nur den Hämatokritwert zu messen, werten wir in Italien jetzt fünf Parameter der Blutproben aus".

## **Anlage 3:**

<http://www.sonntagsblatt.de/artikel/1998/36/36-deb.htm#aktuelledebatte>:

**Egidius Braun,  
Präsident des Deutschen Fußball-Bunds, (DFB)**

### **Doping ist schlicht und einfach Betrug**

Schon seit 1990 propagiert der Deutsche Fußball-Bund (DFB) die Kampagne "Keine Macht den Drogen". Unsere Nationalspieler tragen diesen einprägsamen Slogan auf ihrer Trainings- und Freizeitkleidung, und diese Botschaft richtet sich vor allem an Kinder und Heranwachsende.

Sport ist Gesundheit, Freude, gemeinsames Erleben, Drogen dagegen sind heimtückisch, gefährlich und letztlich tödlich: So haben wir immer und immer wieder argumentiert. Und wenn nur ein einziges Kind über unser präventives Denken und Handeln von der Nadel fern gehalten wurde, dann hat sich unser

Einsatz gelohnt.

Weil der DFB mit seinen 6,2 Millionen Mitgliedern in fast 27000 Vereinen voller Überzeugung zur Kampagne "Keine Macht den Drogen" steht, darf nicht einmal im kleinsten Ansatz der Gedanke diskutiert werden, den Einsatz von Doping-Mitteln freizugeben.

Darüber ist mit uns nicht zu sprechen, dafür gibt es kein Argument. Denn eine Freigabe wäre abseits aller gesundheitlichen Gefahren, die man ignorieren müsste, schlicht und einfach Betrug. Betrug am Spielgegner, am Zuschauer und gegen sich selbst. Diese Form der Manipulation lassen wir nicht zu, jede Form der Manipulation bekämpfen wir.

Schon seit 1988 führen wir stichprobenartig Dopingkontrollen bei den Bundesligaspielen durch. Später sind diese Kontrollen auch auf den Trainingsbetrieb ausgedehnt worden. So gab es allein in der Saison 1997/98 insgesamt 620 Kontrollen. Eine einzige war positiv, kam durch eine Selbstanzeige zustande und führte daraufhin zu einer vierwöchigen Sperre durch das DFB-Sportgericht.

Ein Reservist hatte nach einer schweren Verletzung in der Rehabilitations-Phase ohne Absprache mit dem Mannschaftsarzt ein Aufbaumittel genommen. Da auch dieser Fall publik wurde, trat sofort eine Öffentlichkeitswirkung ein, die jedem eine Warnung sein muss, der auch nur den vagen Gedanken besitzen mag, auf verbotene Präparate zurückzugreifen.

Auch die internationalen Fußball-Gremien FIFA und UEFA bekämpfen das Doping mit aller Härte und Konsequenz, leisten aber gleichzeitig - wie auch der DFB - wichtige Aufklärungsarbeit durch Sportmediziner für die Aktiven. Wir alle bekennen uns zu der hohen Verantwortung für unsere Jugend. Sie muss wissen, dass Doping im Fußball keine Chance besitzt. Und daran darf sich nie etwas ändern.

#### **Anlage 4:**

[http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM\\_066\\_2001.htm](http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM_066_2001.htm)

### **Verurteilung des DDR-Sportbundpräsidenten Manfred Ewald wegen Verantwortlichkeit für Doping rechtskräftig**

Manfred Ewald, der von 1961 bis 1988 Präsident des Turn- und Sportbundes der DDR war, hatte sich vor dem Landgericht Berlin für seine maßgebliche Ausgestaltung der systematisch geheimgehaltenen Dopingpraxis der DDR verantworten müssen. Er wurde wegen Beihilfe zur Körperverletzung zum Nachteil von 20 Hochleistungssportlerinnen, denen ohne ihre Kenntnis mit der Folge von Gesundheitsschäden und -gefährdungen Anabolika verabreicht worden waren, unter Vorbehalt einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten auf Bewährung – nach dem mildereren Tatzeitrecht der DDR (§ 33 StGB-DDR) – verurteilt. Diese Verurteilung ist jetzt rechtskräftig, nachdem der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs Ewalds Revision durch einstimmigen Beschluß verworfen hat. Der geständige Mitangeklagte, ein leitender DDR-Sportarzt, hatte seine Verurteilung auf Bewährung unter Vorbehalt einer ein- und einhalbjährigen Freiheitsstrafe nicht angefochten. Die der Verurteilung zugrundeliegende Auffassung, daß Taten der hier abgeurteilten Art als in der DDR systematisch begangene und nicht verfolgte Straftaten unverjährt

geblieben sind, beruht auf einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom Februar 2000.

Beschluß vom 5. September 2001 - 5 StR 330/01 -

Karlsruhe, den 17. September 2001

### **Anlage 5:**

<http://de.sports.yahoo.com/011205/8/2eemr.html>

**Mittwoch 5. Dezember 2001, 18:42 Uhr**

### **"Doping-Terror" - Italiens Profis wollen streiken**

(sid)- Nach den Doping-Vorwürfen der letzten Wochen wollen sich die italienischen Fußball-Profis wehren. Die Kicker der Serie A drohen aus Angst vor einem "Doping-Terror" mit Streik. "Ich weiß nicht genau, was Nandrolon ist. Aber auch diejenigen, die die Strafen verhängen, scheinen davon keine Ahnung zu haben. Wir leben im Doping-Terror", meinte Lazio-Stürmer Hernan Crespo.

Der Argentinier hat in den letzten Tagen Kontakt mit Kollegen aus anderen Mannschaften aufgenommen, um über das Problem Nandrolon zu diskutieren. "Wir Spieler sind der Motor des gesamten Geschäfts, wir müssen daher Sicherheiten haben. Wenn wir keine Garantien erhalten, könnten wir uns zu einer Unterbrechung der Meisterschaft entscheiden", sagte Crespo.

Lazio Rom ist einer der Klubs, die von den jüngsten Doping-Fällen am stärksten betroffenen sind. "Wir können unter diesen schwierigen Umständen nicht mehr spielen. Wir wissen nicht, ob diese Substanz im Wasser ist, oder in der Pasta, die wir essen. Es ist nicht angenehm, wegen einer unbekanntem Substanz gesperrt zu werden", sagte Crespo italienischen Medien.

In der vergangenen Saison wurden im italienischen Profi-Fußball acht Spieler positiv auf die anabol wirkende Substanz getestet. Prominenteste "Sünder" waren der Niederländer Edgar Davids (Juventus Turin) und Fernando Couto (Lazio Rom), deren Sperren aber von fünf beziehungsweise zehn auf je vier Monate reduziert worden sind. Vor zwei Wochen wurde auch Lazio-Verteidiger Jaap Stam positiv getestet. In allen Fällen hatten die Spieler beteuert, die verbotene Substanz Nandrolon unwissend durch Nahrungsergänzungsmittel eingenommen zu haben.